

NIEDERSCHRIFT

über die am Mittwoch, 23.9.2020, 18.00 Uhr, im SZentrum/Silbersaal stattgefundene 42. öffentliche, ordentliche Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Schwaz.

Anwesende: Bürgermeister Dr. Hans Lintner
 BGM-Stv LA Mag. Martin Wex
 BGM-Stv Victoria Weber MSc
 STR Julia Maier-Thurner
 STR Mag. Matthias Zitterbart
 STR Mag. Viktoria Gruber MA
 GR Mag. Julia Muglach
 GR Walter Egger
 GR Mag. Iris Mailer-Schrey
 GR Barbara Eller
 GR Eveline Bader-Bettazza
 GR Rudolf Bauer
 GR Mag. Eva Maria Beihammer
 GR Sabrina Steidl
 GR Tarik Özbek
 GR Daniel Kirchmair
 GR Benjamin Kranzl
 GR Albert Polletta Bsc

Ersatzmitglied: Daniela Brüstle-Supper
 Martin Schwarz ab 18.13 Uhr

Entschuldigt: GR NR Hermann Weratschnig MBA MSc
 GR Mag. Philipp Ostermann-Binder
 GR Mag. Natalia Danler-Bachynska (auf Grund der Kurzfristigkeit konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden)

Als Bedienstete beigezogen:
 Stadtbaumeister DI Gernot Kirchmair
 Kammeramtsleiter Markus Windisch

Protokoll: StADir. Mag. Christoph Holzer/Waltraud Baumann

Beginn: 18.00 Uhr - Ende: 20.54 Uhr

Der Bürgermeister begrüßt alle Erschienenen und stellt fest, dass für den entschuldigtem Gemeinderat Weratschnig das Ersatzmitglied Daniela Brüstle-Supper anwesend ist. Frau GR Danler-Bachynska ist entschuldigt sowie GR Ostermann-Binder, Ersatz-GR Schwarz wird für GR Ostermann-Binder noch zur Sitzung erscheinen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

GR Kranzl:

Zur TO: sie ist exakt zugegangen, außer der TOP 29 – Antrag des Wirtschaftsausschusses betr. Wintergastgartenregelung, dieser wurde zu Clubsitzungen angeblich nachgereicht, er hat diesen Antrag nicht erhalten, vermutet, dass es dazu eine getrennte Abstimmung geben wird.

BGM Lintner:

Zur GO: Der Antrag wurde in der Einladung angemerkt, ist nur kein entspr. Text mitgeschickt worden, das ist nicht notwendig, ist Leistung, die wir üblicherweise bei uns erbringen, aber nicht notwendig ist lt. TGO.

GR Polletta:

Beantragt: 1. Die Entfernung TOP 16 von der TO – Antrag des VA betr. Durchführung einer Volksbefragung FuZo. TGO § 62.2 zur Einleitung von Volksbefragungen: Anträge, die die Voraussetzungen nach § 61 1, 2 lit a und 3 nicht erfüllen, sind vom BGM innerhalb von 2 Wochen mit schriftl. Bescheid abzuweisen.“ GR Kranzl hat Antrag eingebracht, der nicht von einem Sechstel der Wahlberechtigten unterstützt wurde, müssen das nicht beschließen sondern mit Bescheid abweisen, dann hat es sich erledigt.

Dringlichkeitsantrag gem. § 35 Abs. 3 TGO betr. Aufnahme von Familien aus dem Flüchtlingslager Moria: Ist Skandal, wie wir die Leute im Stich lassen als österr. Staat, lbk. hat sich bereit erklärt, 50 Minderjährige, Jugendliche aufzunehmen, ersucht eine Petition an die Landesregierung u. Bundesregierung zu stellen, dass wir ebenfalls Kinder aus diesem Lager aufnehmen werden, und Sozialausschuss zu beauftragen, die Anzahl festzulegen.

StAL Mag. Holzer:

Es ist teilweise in diesen Bereichen Thematik angesprochen worden, die von außenstehenden Bürgern mit solchen Anfragen konfrontiert werden können, wenn diese solche Thematiken einbringen, ist entsprechend vorzugehen. Entspr. Thematik wurde aber in Form eines GR-Antrages, der per se nicht unzulässig ist, in GR eingebracht, hat gleiche Art wie andere eingebrachte Anträge, dass sie an einen Ausschuss zugewiesen werden und dann wieder an GR zur Abstimmung zurückkommen, wobei diese von GR Polletta angesprochene inhaltliche weitere Behandlung sich im Ergebnis des Antrages widerspiegelt, wie man mit Antrag im Ausschuss verfahren ist, ist von der Intention deckungsgleich.

BGM Lintner:

Antrag ist lt. TGO zu behandeln, deshalb kann er nicht abgesetzt werden.

Der Dringlichkeitsantrag ist eingebracht, über die Dringlichkeit wird abgestimmt:

4 Pro-Stimmen, ist die Minderheit, damit ist die Dringlichkeit nicht zuerkannt.

Weist den Antrag dem Sozialausschuss zu.

GR Kranzl:

Dringlichkeitsantrag bzgl. „Fest müssen stattfinden“: (lt. Beilage)

„Die Stadt Schwaz prüft sämtliche Möglichkeiten, damit die besagten Veranstaltungen unter gewissen Voraussetzungen stattfinden können. Indikator für das Abhalten von Veranstaltungen in der Stadt Schwaz sollte nicht eine Ampelfarbe sein sondern die Gesundheit der Bevölkerung.“

BGM Lintner:

Ist der Meinung, Dringlichkeit besteht, der Antrag soll heute behandelt werden.

Lässt über die Dringlichkeit abstimmen:

1 Gegenstimme - damit ist die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Antrag wird unter TOP 30 in die TO aufgenommen.

Die TO der öffentlichen Sitzung lautet somit:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 24.6.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses

5. Berichte der ReferentInnen
6. Antrag des Bürgermeisters betreffend außerordentliche Subventionen für Schwazer Vereine wegen Corona
7. Antrag des Bürgermeisters betreffend Novelle der Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Schwaz
8. Antrag des Sportausschusses betreffend Genehmigung des Sportpasspaketes 2020/2021 (Verlängerung)
9. Antrag des Stadtrates betreffend Übernahme des Straßengrundstückes GstNr. 2692 in das öffentliche Gut
10. Antrag der Ausschüsse Schule und Bildung sowie Jugend und Familie betreffend Fortsetzung des Angebotes „Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr“ für VolksschülerInnen im laufenden Schuljahr 2020/2021
11. Antrag der Ausschüsse Schule und Bildung sowie Jugend und Familie betreffend Fortsetzung der „bedarfsorientierten Ferienbetreuung“ im laufenden Schuljahr 2020/2021
12. Antrag des Kulturausschusses betreffend Vertragsverlängerung künstlerische und organisatorische Leitung der Galerie der Stadt Schwaz
13. Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.6.2020 – Umbenennung eines Teilbereiches der Dr. Körner-Straße
14. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Evaluierung der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bergwerkstraße in Höhe der Kreuzung Einfang
15. Antrag des Bürgermeisters betreffend Verordnung eines Parkplatzes in der Andreas-Hofer-Straße – ehem. Parkplatz für Rettungsfahrzeuge
16. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Durchführung einer Volksbefragung für die Fußgängerzone in der Franz-Josef-Straße
17. Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Einführung des Handy-Parkens und Selbstverwaltung der Organstrafmandate der Stadtpolizei
18. Antrag des Bürgermeisters betreffend Verordnung eines Parkverbotes im Bereich des Pennerfeldes – Parkplätze St. Anna Kindergarten
19. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger 98
20. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gilmstraße 45
21. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 6
22. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Areal Bergland Kühlung, Swarovskistraße
23. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Weidachof
24. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Weidachhof
25. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage des Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplan im Bereich Kohlgasse – Marktstraße mit verkürzter Auflage
26. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Ludwig-Penz-Straße 3, 5 und 7
27. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Pirchanger 58d
28. Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 14
29. Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Wintergastgartenregelung
30. Dringlichkeitsantrag von GR Kranzl betreffend „Feste müssen stattfinden“
31. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Nicht öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 24.6.2020
2. Anträge zur Regelung des Baustellenverkehrs
3. Maßnahmen zur Grünraumoffensive
4. Budget und Vermögensbilanz - Bericht
5. Personalangelegenheiten
6. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Da keine weitere Wortmeldung zur Tagesordnung erfolgt, lässt der Bürgermeister über die gesamte Tagesordnung abstimmen. Einstimmige Annahme der TOP der öffentl. Sitzung.
Einstimmige Annahme der TOP der nicht öffentl. Sitzung.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls vom 24.6.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 24.6.2020 wird einstimmig genehmigt.

Ersatzmitglied GR Martin Schwarz erscheint zur Sitzung.

TOP 3. Bericht des Bürgermeisters

1) Bauberichte

- a. KG Falkenstein und Cafe Elisabeth: off. Übergabe 29.9.
- b. KG St. Anna: dzt. wg. Corona geschlossen, off. Übergabe geplant 24.10.
- c. VS Johannes Messner: Fertigstellung im November
- d. AWH Knappenanger/Betreutes Wohnen: bis Ende Oktober Besiedelung, off. Eröffnung 24.10., neben 30 zus. Betten, 20 Wohnungen
- e. Raika: hat mit Bauarbeiten am Postparkplatz begonnen
- f. Sporthalle Ost: Mehrzweckhalle beinahe fertig, Kraftraum
- g. SpZ: Zaunanlage wurde erneuert, Terrassenerweiterung ist erfolgt
- h. Sauna: Brand, Sanierung/Erneuerung
- i. Tiefbau
- j. Speicherteich-Lift
- k. Hochgarage: Ende Oktober Fertigstellung
- l. Bahnhof bekommt gute Struktur, Fertigstellung Mitte 2021

2) Veröffentlichungen

- a. Montanhistorischer Kongress - Band 18
- b. Kostbarkeiten: Pfarrkirche Maria Himmelfahrt (2x)
- c. Paulinum/Trueferhaus: November

3) Personal

- a. Neuer Bauhofleiter: Stefan Sprenger, Dank an ausgeschiedenen Bauhofleiter Christian Lintner für die geleistete Arbeit
- b. Direktion MS 1 für Dir. Egger – Susanne Egger
- c. Direktion Berufsschule: Dir. Schwaiger

4) Corona

Im Rathaus entspr. Vorbereitungen für notwendige Zukunftsstruktur, Lift-Neubau, Sitzungssäle neu adaptiert

5) Besprechung für AWH St. Josef hat gestern stattgefunden mit Bürgerinitiative, die die Erhaltung der Bäume gefordert haben, Umweltanwalt war u.a. anwesend, Darstellung der Vorgaben für dieses Projekt, konnte erreichen, dass aller alter Baumbestand, der nicht

krank od. beschädigt ist, erhalten bleibt, 35 von den 40 Bäumen bleiben stehen, nur 5 Bäume müssen entnommen werden, 3 kommen weg weil sie krank sind und 2 weil sie die Belichtung des restl. Baumbestandes stören, es kommen 7 zusätzliche Bäume zur Auspflanzung, SZ ist umweltbezogene Stadt, fördert besonders Grünraum in der Stadt mit Mathoi-Garten, Silberwald, Lahnbach-Grünraum u.v.a., gab gutes Gesprächsergebnis

STR Gruber:

Zu den Bäumen/Grünraum beim Weidach: Ergänzung, es ist wichtig, dass wir die Schutzzone, wo Bäume erhalten bleiben, sichern und einen Zaun aufstellen, da Schutzzone sich nicht im Baubescheid wiederfindet, während der Bauphase diesen Schutzzaun aktivieren, regelmäßige Begleitung der Baumaßnahmen durch den Baumgutachter. Bei Baustellen wird oft unsorgsam mit Baumbestand/Grünraum umgegangen. Aufgrund der Schadenersatzmöglichkeit, wenn die WE Bäume zerstört, die nicht gefällt werden müssen, dann könnte Stadt auf Schadenersatz klagen, alter Baum hat gr. Materialwert, mehr als nur lfm, Brennholz, könnten uns hier einsetzen.

BGM Lintner:

DI Putz war gestern ebenfalls anwesend, dieser hat jeden einzelnen Baum beschrieben, Befund wurde von jedem Baum hergestellt, Errichtung eines Zaunes ist vorgesehen, wird im Baubescheid so festgelegt, Baubescheid ist noch nicht ergangen. Ist große Sorgfalt gepflogen worden, wird dort zukünftig größte Grünanlage von SZ sein, bekommt es von einem Privaten für die öff. Hand.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

TOP 4. Bericht der Obfrau des Überprüfungsausschusses

Die Obfrau des ÜA, **GR Beihammer**, berichtet über die Sitzung des ÜA am 25.6. und 26.6.2020.

Es wurde die ordnungsgemäße Führung der geprüften Haupt- und Nebenkassen sowie die Übereinstimmung der Soll- und Ist-Bestände festgestellt werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung zum Bericht.

TOP 5. Berichte der ReferentInnen

STR Maier-Thurner:

Die Schule hat wieder begonnen, Kinder gehen mit Maske in die Schule u. wieder weg, jetzt gibt es wieder Corona-Fälle in der Schule, Quarantäne, wird sich mit der Zeit einspielen, Quarantänezeit wird viell. weniger, gibt Krisenteam an den Schulen – besteht aus Dir. und Lehrer, Dank an die Schulen; Stadtbücherei ist seit 20 Jahren in der Hans-Sachs-Schule untergebracht, am 24.9. findet im Silbersaal Veranstaltung Poetry slam statt, Stofftasche anl. 20 Jahre Bücherei wurde gestaltet.

VBM Weber:

Im Sozialbereich ist viel passiert, GV des GSSP hat stattgefunden, pos. Abschluss wurde präsentiert, man konnte wieder schwarze Zahlen schreiben, pos. auch was Arbeit betrifft, 117 Neuaufnahmen im letzten Jahr, 1127 Portionen „Essen auf Rädern“ wurden ausgegeben, Basisdienste liegen bei 2384 Std., Beratungsstunden bei 390 Std., Sprengel ist ganz wichtige Einrichtung; GV der Teestube hat stattgefunden, hat im letzten Jahr 1200 Kontakte verzeichnet, mit ca. 20 Personen pro Tag, Mittagessen ausgegeben; Kinderhilfe Bezirk SZ hat jährl. Treffen gehabt, 193 Fälle im Bezirk SZ, € 45.000,-- wurden letztes Jahr ausgeschüttet, über 90 % der Fördersummen kommen in der Stadt SZ an; Corona-Sofort-

hilfefonds hat 91 Anträge behandelt, 68 wurden positiv behandelt; Gartenprojekt der Lebenshilfe wurde d.J. in einem eingeschränkten Rahmen über 3 Monate gemacht. Projekt von GR Muglach und VBM Weber mit Nuray Acer sowie Kathrin Danler: „Spiel und sprich mit mir“ – Frühförderung von Kleinkindern, wurde ausgesetzt wegen Corona, hat sich nun mit Pädagoginnen zusammengesetzt, ob man es wieder starten soll unter bestimmten Voraussetzungen, handelt sich um wenige Eltern, bei der Startzeit waren es 3 Mütter mit Kindern, rechnen jetzt mit 5-7 Mütter, die teilnehmen werden, will starten, damit das Projekt anlaufen kann.

GR Bader-Bettazza:

Sommer in der Innenstadt war pos., es kamen viele Touristen, hatten viele Aktionen, die Publikum angezogen haben, hatten „SZ kocht auf“, Obstoase hat aufgemacht, wir haben bei Einkäufen, bei Rückerstattung, Belege von fast € 500.000,--, ist sehr erfreulich, Regionalität wurde angeregt, Innenstadt ist Wohlfühlzone. Im Sommer gab es work-shop mit 30 Teilnehmer, da formieren sich Innenstadtkaufleute heraus, wollen gemeinsam in die Zukunft gehen. Absagen: Night-shopping, „lange Nacht der Musik“. Wird aber Handwerksmarkt in der F-Josef-Str. haben, Abendshopping: Zeit von 15.-18.30 Uhr, Geschäfte können bis 21.00 Uhr geöffnet haben, gibt aber kein Rahmenprogramm, wir haben zum Bauernmarkt einen Frischemarkt kreiert, werden mit Bauern 1xMonat Frischemarkt geben, Regionalität ist hier groß geschrieben, diesen SA von 8.30-13.00 Uhr Premiere. Gastronomie: dürfen nur mehr bis 22.00 Uhr geöffnet haben.

GR Özbek:

Raika-Baustelle hat begonnen, hofft, dass Schwertransporte mit Ende April beendet sind, da, wo es Bedarf gibt, erfolgt Nachschärfung, Fußweg von Ullreichstr. in Richtung Ibk. Straße ermöglichen, Erschließung Gewerbegebiet an die Alte Landstraße steht nächste Woche an, dzt. wird an der Bundesstraße von Fa. Picker bis Eglo die Erdgasleitung neu verlegt, dauern wahrscheinlich bis Ende Oktober, die Straßenbauarbeiten am Pirchanger sind beendet.

GR Bauer:

Wohnungszahlen: dzt. gibt es 262 Wohnungswerber, Heizungserneuerung in der Siedlung ist genau im Plan, wird bis zur Heizperiode fertig werden. Projekt Archengasse 25a: Schwierigkeiten durch Schließung vom Büro von Arch. Prem, Stadtbaumeister ist mit Tigewosi in Verbindung für Lösung, hofft für Start noch heuer. Haben 20 Wohneinheiten am Knappenanger, Projekt Waizerstr. 1: haben 18 neue Wohneinheiten am 31.7. an Mieter übergeben, Karwendelstr. 7,9,11: sind im alten Gebäude noch 10 Leute hängengeblieben – inzw. 13 freie Wohnungen, die wir herrichten u. befristet vermieten werden, solange das Gebäude steht. Konzept Erweiterung städt. Wohnanlagen: sind dran, haben in der Siedlung Projekt geplant bei 21, 22, 23, wo ev. wieder 5 Euro-Wohnprojekt entstehen wird.

GR Mailer-Schrey:

War umtriebiger Kultursommer, kurzer SiSo, Sommerkonzerte – waren Orgelkonzerte mit kleinerem Angebot, die Veranstaltungen waren gut besucht, 2 große Festivals im Sommer: Outreach, Sicherheitsvorkehrungen waren vorbildlich, Klangspuren: gab kurzes Programm über 10 Tage aber großartig, war tolle internationale Veranstaltung. Rabalderhaus: Schau zu Fotografien von Anton Christian, Mathoi-Haus: zeigte Ausstellung von Rosemarie Sternagl, Franziskanerkloster: Ensemble Euphonie. Galerie: Ausstellung von Max Brand, Museum der Völker: feiert 25-jähriges Bestehen, 80.Geb. von G. Chesi gefeiert, Toni-Knapp-Haus: Fotoausstellung von G. Chesi u. Buchpräsentation in der städt. Bücherei. Lendbräukeller – Jubiläum 20 Jahre, „Kind von Noah“. Quartett Kultur Tirol: Sommernachtslaune – im Mathoi-Hof. Kulturmeile ist in Vorbereitung.

BGM Lintner:

Finanzausschuss hat getagt, hat sich u.a. mit Vermögensbilanz befasst, ist aufgelegt, wird zeitgerecht präsentiert, weist Volumen von ca. € 160 Mio. auf, dieser Wert ist natürlich auch

ein Wert, der den realen Verhältnissen nicht entspricht, sondern der den Vorgaben, die wir von den zust. Landes- u. Bundesstellen bekommen haben, entspricht. Kann sehen, was es an materiellen u. finanziellen Werten gibt.

TOP 6 Antrag des Bürgermeisters betreffend außerordentliche Subventionen für Schwazer Vereine wegen Corona

BGM Lintner:

Viele Veranstaltungen mussten wegen der Corona-Regeln entfallen, Eintrittsgelder in den Bereich Kultur- und Sport konnten ebenfalls vielfach nicht erzielt werden. Deshalb ist es notwendig, zusätzliche Förderungen für unsere Vereine durch die Gemeinde bereitzustellen, um das soziale Leben auch weiterhin zu sichern.

Durch den Entfall von Festen (Stadtfest, Dorffest, Fest der Generationen, Adventmarkt, Vorsilvester) sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen ohne Publikum, sind den Vereinen wesentliche Einnahmenquellen verloren gegangen.

Aus diesem Grunde stellt der Bürgermeister den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Jene Vereine der Stadt Schwaz, die einen wesentlichen Teil ihrer Aufwendungen durch Eintrittsgelder und durch Veranstaltungserlöse erwirtschaften, werden von der Stadt mit einer Sondersubvention unterstützt, um das Vereinsleben auch weiterhin finanzieren zu können.

Dafür werden Mittel im Ausmaß von € 30.000,-- bereitgestellt.

Die Bedeckung erfolgt aus den Mitteln der Rücklage.

Der Stadtrat wird ermächtigt, die Fördermittel auf Vorschlag der Fachausschüsse auszuschütten. „

VBM Weber:

Ist wichtiger Antrag, der Unterstützung bekommt, in Clubsitzung damit auseinandergesetzt, betrifft Vielzahl von Vereinen, die € 30.000,-- können wir uns durchaus vorstellen, dass sie aufgestockt werden, ist noch Geld im Corona-Soforthilfefonds vorhanden.

STR Gruber:

Viele Kulturvereine haben im eingeschränkten Betrieb im Sommer die Veranstaltungen durchgeführt, ist wichtig, wenn sie Teilbetrieb haben, dass sie Sondersubvention haben, aber reguläre Subventionen auch aufrecht erhalten, Bund zahlt nur bei Totalausfall, hoffen nicht, dass Vereine Totalausfall haben, gibt viele Vereine die haben Fixkosten, Betriebskosten, Organisationskosten, Kosten für Mitgliederbetreuung, ist wichtig, dass Vereine Sicherheit haben, dass sie auf Grundsubventionen zählen können.

STR Zitterbart:

Ist erfreut über Antrag, im Sportbereich über 50 Vereine, leisten Außerordentliches, ist das Rückgrat des soz. Lebens in SZ, ist von unermesslicher Bedeutung, dass Förderungen auch fließen, ist zurzeit schwierig für Vereine, spielen ohne Publikum, haben viele Ausfälle, Vereine leisten sehr viel, muss uns dies Wert sein.

GR Mailer-Schrey:

Schließt sich den Worten an, 60 Vereine für Kultur tätig, oft ehrenamtlich, Subventionen: wenn ein Ansuchen für Subvention gestellt wird, wird dies natürlich beglichen.

STR Kirchmair:

Antrag ist zu unterstützen, spricht sich auch dafür aus, ev. Mittel aufzustocken, ev. € 50.000,- Bittet alle darum, dass wir die Fördermittel für SZ Sport- u. Kulturvereine ausschütten, nicht nur 10 % der Fördergelder erhalten u. Rest in Outreach o.ä., die nur Minderheit der Bevölkerung interessieren.

BGM Lintner:

Vereine großes Anliegen, wird an Vereine ausgeschüttet, wenn man Nachschärfung vornehmen muss, ist jeder im GR dazu bereit, kann Entwicklung dzt. noch nicht abschätzen.

GR Kranzl:

Freut ihn, wenn SZ Vereinen unter die Arme gegriffen wird. Frage: gibt es Maximalförderung für einen Verein, und werden auch Vereinstätigkeiten unterstützt, nicht öffentliche Vereine, nur Vereinssitzungen o.dgl.?

BGM Lintner:

Vorschlag wird von den jew. ReferentInnen mit ihren Fachmitarbeitern im Rathaus behandelt, dort wird erhoben, wie Situation des Vereines aussieht, welche Probleme haben die Vereine, wird dzt. schon erhoben, in weiterer Folge schauen, was kann man erwarten, was Bund bzw. Land den Vereinen als Ausgleich geben kann, dann werden wir unsere Entscheidungen in den Ausschüssen treffen können, auf Vorschlag der einzelnen ReferentInnen.

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 7 Antrag des Bürgermeisters betreffend Novelle der Vergnügungssteuerverordnung der Stadt Schwaz

KAL Windisch:

Nachdem sich die rechtlichen Grundlagen geändert haben (Novelle des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 am 10.Juli 2020) muss die Schwazer Verordnung aus dem Jahre 2018 angepasst werden.

Wie bisher wird eine Steuer für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals eingehoben, wobei nunmehr auch jene für Wettterminals über Beschluss der Gemeinde verdoppelt werden kann und soll.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Beschluss des Gemeinderates vom 21.2.2018, Top 13, über die Erlassung einer Vergnügungssteuerverordnung wird dahingehend novelliert, dass die Vergnügungssteuerverordnung nunmehr zu lauten hat wie folgt:

„Von der Stadtgemeinde Schwaz wird eine Vergnügungssteuer nach dem Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017, LGBl. Nr. 87/2017, idF. LGBl. Nr. 76/2020, mit den gesetzlichen Höchstsätzen erhoben.

Die im § 2 Abs. 5 lit. a) und b) leg. cit. angeführten Sätze werden um 100 v. H. erhöht, wenn mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten aufgestellt werden. Dies gilt jedoch nur,

wenn die aufgestellten Automaten am Aufstellungsort in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind.

Für das Aufstellen von Geräten nach § 2 Abs. 4 leg. cit. (Wettterminals) werden gemäß § 2 Abs. 5 lit.c) leg. cit. 300,- Euro je Gerät festgesetzt. ‘ ‘

VBM Wex:

Vergnügungssteuer ist jener Hebel, wo wir als Stadt die Möglichkeit haben, dem Glücks- u. Wettspiel Einhalt zu bieten, Dank an Danzl L., hat Grundlagen erhoben, wie viele Spielautomaten in SZ sind, ist über Steuer gelungen, das Glücksspiel zurückzudrängen, findet es gut, dass wir mit diesem Antrag Möglichkeit haben, Steuer in voller Höhe und Schärfe einzufordern. Ist in Wopfnerstraße gelungen, die Spielanbieter zu vertreiben, haben dort aber Lokal, das für Aufregung wg. besonderem Publikum sorgt, Anliegen der Stadt, kann nicht sein, dass Frauen beflagelt werden, wenn sie vorbei gehen, wenn es nicht aufhört, wird man Lizenz für Gastgarten entziehen, braucht Qualität in der Stadt.

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 8 Antrag des Sportausschusses auf Genehmigung des Sportpasspakets 2020/2021 (Verlängerung)

STR Zitterbart:

Der „Sportpass Region Schwaz“ bietet den Kindern und Jugendlichen ganzjährig ein interessantes und preisgünstiges regionales Sportangebot (Schwimmbäder, Schilifte, Eislaufplätze, Citybus) und fördert damit Sport und Bewegung in diesen Altersgruppen. Das Sportpassprojekt wird von den Gemeinden als wichtiges Förderprogramm vor allem für die Aktivierung der Kinder und Jugendlichen aus Familien mit schwächerem finanziellen Hintergrund angesehen.

Der Sportausschuss hat im Feber 2020 die Fortführung des Projekts ab November 2020 befürwortet und den Sportreferenten und den Sportamtsleiter um die Abwicklung der vorbereitenden Verhandlungen mit den Betreibern ersucht.

Diese Abklärung mit den Betreibern und den Partnergemeinden Gallzein, Pill, Stans, Terfens, Vomp und Weerberg hat am 31.08.2020 stattgefunden. Da die letzte Anpassung der Betreiberanteile der Schilifte in der Saison 2013/2014 vorgenommen wurde, beinhaltet der Vorschlag nach mehreren Jahren diesmal eine geringfügige Erhöhung des Kartenpreises in der Variante A (mit Schiliften) für die Kinder (siehe Beilage).

Eine Mehrkindförderung (Preisnachlässe für kinderreiche Familien – Reduktion des Kartenpreises beim 2., 3., 4. Kind) sollte für Schwazer Familien wieder so wie in den vergangenen Jahren gewährt werden.

Der Sportausschuss stellt daher folgenden Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Das Projekt „Regionaler Sportpass Schwaz 2020/2021“ wird so wie in den Vorjahren unterstützt. Die Stadtgemeinde bezahlt je Schwazer Kind/Jugendlichem einen Stützbeitrag (Variante A, mit Schiliften: € 23,50 pro Kind und € 49,56 je Jugendlichem; Variante B, ohne

Lifte: € 4,00 pro Kind und € 12,00 je Jugendlichen). Weiters werden die Betreiberanteile für das Erlebnisbad Schwaz und den Kunsteislaufplatz Schwaz wie in der Beilage dargestellt akzeptiert.

Die Stadtgemeinde Schwaz gewährt zur Förderung der Mehrkindfamilien zudem wieder einen Preisnachlass (Variante A – mit Liftangebot: minus € 15,00 für das 2. Kind, minus € 30,00 für das 3. Kind, minus € 50,00 für jedes weitere Kind; Variante B – ohne Lifte: minus € 5,00 für das 2. Kind, minus € 10,00 für jedes weitere Kind). Zur Bedeckung der Fördermaßnahmen wird im Haushalt 2021 dieselbe Summe wie 2020 aufgenommen (€ 4.000,00 auf 1/269+768 „Stützung Sportpass“).

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 9 Antrag des Stadtrates betreffend Übernahme des Straßengrundstückes GstNr. 2692 in das öffentl. Gut

GR Özbek:

Zur Erschließung des Gewerbegebietes angrenzend an das Bischöfliche Gymnasium Paulinum in Schwaz wurde die Hauptstichstraße von der Stadtgemeinde Schwaz errichtet und in das öffentliche Gut übernommen. Diese Übernahme passierte auf vertraglichen Vereinbarungen mit der Baurechtsgeberin, Diözese Innsbruck, und dem Nachfolgeeigentümer Tir. Bodenfonds. Die Weiterführung des in das öffentl. Gut übernommenen geradeaus verlaufenden Straßengrundstückes war für die Erschließung der Fa. TRIGONOS notwendig, und wurde von diesem Unternehmen das verlängerte Straßenstück auf deren Kosten errichtet und befindet sich diese weitergeführte Verbindung im Eigentum der Fa. TRIGONOS/Kandler. Dieses verlängerte und bereits vollständig errichtete Straßengrundstück, Gst.Nr. 2692, soll nun auch in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Schwaz übernommen werden. Damit ist sichergestellt, dass noch weiter hinzukommende neue angrenzende Gewerbeflächen ebenfalls eine ordentliche Erschließung erhalten können. Die Übernahme in das öffentl. Gut der Stadtgemeinde Schwaz erfolgt kostenlos.

Der Stadtrat stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Das Straßengrundstück Gst.Nr. 2692 wird in das öffentliche Gut übernommen. „

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 10 Antrag der Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ betreffend Fortsetzung des Angebotes „Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr“ für die Volksschüler/innen im laufenden Schuljahr 2020/2021

STR Maier-Thurner:

Das Land Tirol hat seit dem Schuljahr 2018/2019 die Möglichkeit des Angebots einer „Bedarfsorientierten Mittagsbetreuung“ geschaffen, worunter die Betreuung schulpflichtiger Kinder an Schultagen vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem

Angebot eines Mittagessens zu verstehen ist (siehe Richtlinie der Tiroler Landesregierung vom 06.02.2018, gem. § 2 Abs. 10 i.V.m. § 45a Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz). Nicht enthalten sind dabei eine Hausaufgaben- und Lernbetreuung. Diese Leistungen werden weiterhin nur in den Schülerhorten angeboten.

In Schwaz wurde das Programm seit 2018/2019 für die Volksschulkinder angeboten. Insgesamt wurden 2018/2019 sechzig Kinder und 2019/2020 sechsundfünfzig Kinder an den Volksschulen in der Mittagsbetreuung betreut.

Pro 15 Kinder ist ein/e Betreuer/in vorgesehen. Das Land Tirol unterstützt das Angebot in diesem Bereich mit einer Personalkostenförderung, sodass die Betreuungsbeiträge sehr niedrig gehalten werden können.

Das Mittagessen wird über die Firma Menüservice Mohr bezogen und an den beiden Volksschulen mit Regenerationsöfen zubereitet. Die Kosten für das Essen werden an die Erziehungsberechtigten ohne Gewinn weiter verrechnet.

Die Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ haben sich bei der Vorbereitung der Kinderbetreuungsstrukturen für das neue Schuljahr 2020/2021 auch mit diesem Thema befasst und jeweils einstimmig die Fortsetzung des Angebots „bedarfsorientierte Ferienbetreuung“ im laufenden Schuljahr 2020/2021 befürwortet. Die Kostenbeiträge werden mit € 6,00.- pro Essen (für Suppe, Hauptspeise, Nachtisch; Obst) und der Betreuungsbeitrag mit € 7,50.- pro Wochentag und Monat (bei Buchung MO-FR somit € 37,50.- pro Monat) vorgeschlagen. Bei niedrigem Familieneinkommen kann der Betreuungsbeitrag um bis zu 50% reduziert werden (Antrag mit Beilage Einkommensnachweise über das Schulamt; Beschlussfassung im Stadtrat).

Sollte die Anzahl der Bewerbungen die vorhandenen (räumlichen und personellen) Kapazitäten an den Schulen übersteigen, so sollen die Schüler/innen mit nachweislich hohem Betreuungsbedarf (Kinder von berufstätigen Alleinerzieherinnen, beide Eltern berufstätig) bevorzugt aufgenommen werden.

Die Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ stellen den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadtgemeinde Schwaz bietet für die Volksschulkinder auch im Schuljahr 2020/2021 die „Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr“ gemäß den Richtlinien des Landes Tirol an. Als Verpflegungskosten werden im Schuljahr 20/21 € 6,00.- pro Essen sowie als Betreuungsbeitrag € 7,50.- pro Wochentag und Monat von den Erziehungsberechtigten eingehoben. Bei niedrigem Familieneinkommen kann der Betreuungsbeitrag mit Beschluss des Stadtrates um bis zu 50% reduziert werden. Das notwendige Betreuungspersonal wird angestellt. Die Personalkostenförderung des Landes Tirol wird beantragt und vereinnahmt.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 11 Antrag der Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ betreffend Fortsetzung der „bedarfsorientierten Ferienbetreuung“ im laufenden Schuljahr 2020/2021

STR Maier-Thurner:

Das Land Tirol hat seit dem Schuljahr 2018/2019 die Möglichkeit des Angebots einer „Bedarfsorientierten Ferienbetreuung“ geschaffen. Ziel ist es dabei, für die Kinder berufstätiger Eltern in den Schulferien ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu erstellen (jeweils von 7:30 bis 14:00 Uhr). Pro 10 Kinder ist ein/e Betreuer/in vorgesehen. Das Land Tirol unterstützt das Angebot mit einer Personalkostenförderung.

In Schwaz wurde dieses Programm seit 2018/2019 für die Volksschulkinder in den Herbstferien, in den Semesterferien, an den Fenstertagen (Mai, Juni), in 3 Wochen im Juli sowie ab 2019/2020 eine Woche im September angeboten. Die bedarfsorientierte Ferienbetreuung erfolgte während des Schuljahres durch Assistenz- und Stützkräfte und in den Sommerferien 2020 durch eigens dafür angestelltes Betreuungspersonal.

Insgesamt wurde 2018/2019 und 2019/2020 das Angebot von bis zu 25 Schwazer Kindern genützt, von den betroffenen Eltern und auch den Kindern liegen sehr positive Rückmeldungen vor.

Die Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ haben sich mit dem Thema befasst und jeweils einstimmig die Fortsetzung des Angebots „bedarfsorientierte Ferienbetreuung“ im laufenden Schuljahr 2020/2021 befürwortet.

Die Gebühren sind in der städtischen Gebührenordnung 2020 bereits abgebildet und sollen unverändert angewendet werden.

Die Ausschüsse „Schule und Bildung“ sowie „Jugend und Familie“ stellen somit den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadtgemeinde Schwaz bietet für die Volksschulkinder auch im Schuljahr 2020/2021 die „bedarfsorientierte Ferienbetreuung“ gemäß den Richtlinien des Landes Tirol an. Die Betreuung wird in diesem Schuljahr wieder in den Herbstferien, den Semesterferien, an den Fenstertagen im Mai/Juni, während 3 Wochen im Juli und eventuell für 1 Woche im September durchgeführt. Das notwendige Betreuungspersonal wird bedarfsorientiert angestellt. Die Personalkostenförderung des Landes Tirol wird beantragt und vereinnahmt.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

VBM Weber:

Sind bei Meilensteinen, bei Vereinbarung von Beruf und Familie, ist froh, dass sie fortgesetzt werden, gefällt Beisatz mit niedrigem Familieneinkommen sehr gut, schaut, dass Familien so wenig wie möglich zusätzlich belastet werden, Anregung, dass man Antragstellung möglichst einfach macht, Eltern sind informiert worden, ist wichtig, dass jeder Haushalt weiß, es gibt diese Möglichkeit, wichtig, dass Antragstellung möglichst einfach ist, Anlehnung ev. an das Corona-Fonds-Formular.

GR Polletta:

Inhaltlich kann er sich anschließen, von Eltern wird oft kritisiert, die Inflexibilität, die wir hier haben, ist leider gesetzl. Faktum vom Land, ev. einmal intervenieren, zur Anmeldung: Formular ist sehr einfach, hätten es jetzt schon ausfüllen sollen, obwohl wir es noch nicht beschlossen haben, Frage, warum kommt der Beschluss nach der Antragstellung?

BGM Lintner:

Weil die GR-Sitzung erst nach Schulbeginn festgesetzt ist, gibt es hier zeitl. Differenz.

TOP 12 „Antrag des Kulturausschusses betreffend Vertragsverlängerung künstlerische und organisatorische Leitung Galerie der Stadt Schwaz“

GR Mailer-Schrey:

Mag. Anette Freudenberger leitet seit Februar 2018 die Galerie der Stadt Schwaz. Frau Freudenberger (geb. 1965) ist Kunsthistorikerin, Kuratorin mit viel Erfahrung aus den Kunstvereinen Rheinlande und Westfalen Düsseldorf, hat aber auch für die Wiener Secession und Innsbruck Contemporary gearbeitet. Sie wird unterstützt von Mag. Nadja Ayoub. Anette Freudenberger ist bestens im Kunstnetzwerk vertreten und begleitet zahlreiche Ausstellungen und Kunstereignisse durch Fachvorträge. Ihrer Kompetenz ist es zu verdanken, dass die Künstler, die in ihrer Zeit als künstlerische Leitung in Schwaz präsentiert wurden, sehr erfolgreich in Folge weiterarbeiten konnten. Gleichzeitig hat sie neues Publikum nach Schwaz gebracht und die Galerie der Stadt Schwaz zu einer der wichtigsten im westlichen Österreich gemacht. Mag. Nadja Ayoub ergänzt die kuratorische Arbeit durch kreative Bildungsprojekte mit der Schwazer Bevölkerung, mit Schulen und Schwazer KünstlerInnen.

Die Galerie der Stadt Schwaz arbeitet mit einwandfreier finanzieller Gebarung. Die organisatorische Führung der Galerie ist, wie auch die künstlerische, einwandfrei und erfreulich.

Der Vertrag mit Anette Freudenberger läuft schon Ende des Jahres 2020 aus. Die kurze Vertragszeit ist durch die Übernahme des Vertragswerkes von Mag. Cosima Rainer (der früheren Leiterin) bedingt, die nach Wien abberufen worden war. Nun würde sich sehr anbieten, das erfolgreiche Team aus Anette Freudenberger und Nadja Ayoub weiter zu beauftragen. Gerade das Corona-Jahr 2020 stellt uns vor die Schwierigkeit, dass vereinbarte Ausstellungen nicht durchgeführt werden konnten, alternative Programme angeboten wurden und Schulprojekte unbeeendet blieben. Daraus entstehen Verpflichtungen für das kommende Jahr 2021.

Üblicherweise wird ein Vertrag für die Leitung der Galerie für mindestens 3 Jahre abgeschlossen. Nun sollte das Kulturamt bis Ende Juli die Leitung neu ausschreiben und mit geeigneter Jury eine Neuanstellung erwirken. Die Ausschreibung ist formuliert und vorbereitet, jedoch scheint es sinnvoll, das erfolgreiche Team mehr als diese sehr kurze Zeit wirken zu lassen und ihre Planungen umzusetzen.

Der Kulturausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Vertrag mit Mag. Anette Freudenberger, die künstlerische- und organisatorische Leitung der Galerie der Stadt Schwaz betreffend, wird auf weitere 3 Jahre bis 31.12.2023 verlängert.,,

GR Polletta:

Frage, kann das nicht so beurteilen, weiß nicht was es kostet. Frage, können wir es uns in Anbetracht der reduzierten Einnahmen leisten?

GR Mailer-Schrey:

Galerie ist unumstößlich, wir wären dumm, solche Institution nach 25 Jahren fallen zu lassen. Gebarung ist einwandfrei, auch die organ. Führung, arbeiten vorbildlichst.

BGM Lintner:

Geht um die Frage, ob wir es uns leisten können: ist überzeugt, dass es möglich ist.

Der Antrag wird mit 19 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung **a n g e n o m m e n**.

BGM Lintner: Anträge TOP 13-17

Gibt es Anfragen dazu?

STR Gruber:

Bezieht sich auf TOP 16 – Durchführung Volksbefragung:

Volksbefragungen sind prinzip. zu begrüßen, hält viel davon, Teilnahme der BürgerInnen, Stadt zu entwickeln. Fragt sich, was die Fragestellung ist, ist in diesem Fall nicht klar, Volksbefragungen kommen normalerweise von Großteil der Bevölkerung oder von GR wenn Unklarheiten bestehen, haben keine Unklarheiten, aber FuZo, wo in den letzten 20 Jahren viel diskutiert, verhandelt wurde, wo Regelungen getroffen wurden, ist wichtig, dass wir Fortentwicklung der FuZo anstreben, mit Eröffnung BH-Hof wird die FuZo noch mehr frequentiert, haben Studie 2040, die darauf abzielt, den Menschen mehr Raum zu geben, wir geben als Stadt der Innsbrucker Str. neuen Akzent, geben dort Menschen mehr Raum als Autos, diese Volksbefragung hat falsche Fragestellung.

STR Kirchmair:

TOP 14 – Evaluierung der Geschwindigkeitsbeschränkung Bergwerkstraße:

Seit 2016 ist zum 3. Mal diese Straße auf der TO, zuerst war 100-er, dann 70-er, jetzt wollen wir 50-er daraus machen, ist reine Autofahrerschikane, sieht kilometerweit ob Auto kommt. Stimmen diesem sinnlosen Antrag nicht zu.

GR Özbek:

Haben in ganz SZ 40-er, ausgenommen Bundes-, Landesstraßen, Bergwerkstraße ist Landesstraße, gibt Parkplatz, gegenüber ist Citybushaltestelle, wenn man mit 70 kmh durch Straße fährt, wäre es nicht sicher, deshalb 50-er in diesem Bereich ermöglichen.

Handyparken ist nicht innovativ neu, ist Alternative zu bestehendem System, ist sehr einfach, logt sich ein, gibt Bankdaten u. Kennzeichen bekannt, auf Druck kann man ein Parkticket erwerben, ist ganz etwas Tolles, haben Nachverfolgungssystem, ersparen uns viel Geld.

VBM Wex:

Bergwerkstr.: ist im Sinne der Sicherheit ein Muss, dass man 70-er einschränkt, am schönsten wäre eine Geschwindigkeit durchgehend, liegt aber an der BH, dass auf Strecken, wo li. und re. keine Gebäude stehen, das so nicht verordnet werden kann. Handy-Parken große Freude, hält aber fest, machen Digitalisierung in SZ um Nutzen zu stiften, der ist gegeben, Erleichterung ist zu erwarten, dass nur noch Handyparken möglich ist, ist nicht so, nur für jene, die es verwenden wollen. Betreffend Befragung Franz-Josef-Str.: ist nicht so, dass wir hier gegen eine Partizipation der Bevölkerung sind, aber Fragestellung ist falsch, rein von der Fragestellung her, die F-Josef-Str., Altstadt gehört allen, kann verschiedene Leute fragen, Anwohner, Touristen, Bevölkerung von and. Stadtgebieten, werden verschiedene Ansichten haben.

GR Kranzl:

TOP 16: möchte getrennte Abstimmung.

Findet die Innenstadt ist wie „Schrödingers Katze“, haben keine FuZo im eigentlichen Sinne, eher Begegnungszone, wo Recht des Stärkeren herrscht. Schade, dass die ÖVP nicht mit geht. Wäre bereit gewesen, alles in Umfrage umzuwandeln, ÖVP wollte hier nicht mit gehen, so bleibt Antrag als Volksbefragung bestehen. Zu den Grünen: sagten, wollen hier eine permanente FuZo, im Ausschuss haben sie sich der Stimme enthalten, hätte sich hier mehr Konsequenz gewünscht, die FPÖ ist mit Grünen einer Meinung, dass hier FuZo entstehen soll, Flyer von ihnen: „Bürger befragen, statt darüberfahren.“ Hätte dies gerne von ihnen eingefordert. SPÖ: waren auch im Ausschuss gegen den Antrag, hatten den Medien bekannt gegeben, dass sie auch Umfrage wie die Grünen gemacht haben, wo sich Großteil der

Innenstadtkaufleute dagegen entschieden hat. Wenn Innenstadtkaufleute tatsächlich gegen eine FuZo sind, was absolut legitim ist, warum gibt man Innenstadtkaufleuten nicht eine Stimme, dass sie sich hier gemeinsam gegen FuZo aussprechen können. Wenn es falsche Fragestellung war, kann man darüber reden, dass man richtige Fragestellung findet. Ist der Meinung, dass man mit allen Personen darüber reden sollte.

GR Polletta:

Findet es „großartig“, wenn man sich als Politiker hereinstellt, überhaupt keine Idee präsentiert, nur Volk Befragung aufdrückt, wer macht FuZo, Herr GR Kranzl? Bekommt Geld dafür, dass er Vorschläge einbringt, soll Vorschlag bringen, wie FuZo aussehen soll, dann kann man darüber reden.

GR Özbek:

Hat sich der Stimme enthalten: ja wir haben FuZo, und nein diese ist nicht der Idealzustand für uns, was wir in F-Josef-Str. haben, ist ein jahrelanger Prozess, wo sich IGLS eingebracht hat, können über Formulierung diskutieren, findet, dass FuZo ein Prozess ist, mit der Fertigstellung der BH Möglichkeit, Prozess, Entwicklung mitzutragen, FuZo ist Prozess und nicht Fragestellung, die mit ja oder nein beantwortet wird.

STR Kirchmair:

Frage zu TOP 17: Handyparken, guter Antrag, jährl. Sofortpauschale von € 1.900,-- klingt günstig, Frage, ist mit der Firma abgesichert, dass es so bleibt und nicht nach 1 Jahr steigt?

GR Özbek:

Die € 1.900 – ist im Vertrag festgelegt u. wurde von Rechtsabteilung geprüft, dzt. Pauschale zahlen wir Vertragspauschale von € 17.000,--.

GR Bader-Bettazza:

Haben FuZo, Kaufleute sind für die FuZo u. die FuZo ist Prozess, wir dürfen sie nur nicht aus den Augen verlieren.

GR Bauer:

Korrektur, haben Innenstadtkaufleute gefragt was ihnen gefällt und nicht gefällt und was man tun könnte, haben nicht Umfrage gemacht wegen der FuZo.

TOP 13 Antrag des Stadtrates betreffend Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates vom 24.6.2020 – Umbenennung eines Teilbereiches der Körner-Straße

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.6.2020 beschlossen, ein Teilstück der Körner-Straße in Sophien-Allee umzubenennen.

Während der Kundmachungsfrist dieses Gemeinderatsbeschlusses sind dazu Schriftsätze eingelangt, die auf eine Beibehaltung der ursprünglichen Benennung abgezielt haben.

Der Stadtrat hat sich mit den eingebrachten Vorbringen befasst und beschlossen, im Gemeinderat die Aufhebung des von ihm ursprünglich am 24.6.2020 gefassten Beschlusses zu beantragen und eine Ergänzung anzubringen.

Der Stadtrat stellt den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Beschluss des Gemeinderates vom 24.6.2020 betreffend Erlassung einer Verordnung betreffend die Namens-Bezeichnung von Straßen, TOP 6, wird aufgehoben.

Für die Örtlichkeit wird der Begriff „Sophien-Allee“ genehmigt. Dies ist nicht Teil der Straßenbezeichnung und der ausgewiesenen Adressen. „

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 14 Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Evaluierung der verordneten Geschwindigkeitsbeschränkung für die Bergwerkstraße in Höhe der Kreuzung Einfang

Im Zuge der Verordnung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit 40 km/h für das Gemeindestraßennetz in Schwaz wurden auch die Ortstafeln entsprechend den rechtlichen Grundlagen von der Bezirkshauptmannschaft festgesetzt. Inhalt dieser Verordnung ist, dass in der Bergwerkstraße das Ortsgebiet erst in Höhe des Hundelaufplatzes in Richtung Alte Landstraße beginnt.

Aus diesem Grunde wurde für das Gewerbegebiet Adler/DAKA/Einfang und dem freien Streckenbereich der Bergwerkstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, aufbauend auf das Gutachten von DI Georg Hagner, auf 50 km/h bzw. 70 km/h reduziert. Nunmehr zeigte sich, dass die Erweiterung des Parkplatzes der Fa. Adler als auch die Verkehrsverhältnisse im Bereich der Bushaltestelle der Citybuslinie 1 es erforderlich machen, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h um ca. 70 m bis in den Bereich der nordseitigen Einmündung des Feldweges zu verschieben ist.

Der Verkehrsausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Verordnung des Gemeinderates über die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Bergwerkstraße im Bereich der Gewerbegebietsansiedlungen vom 12.12.2017, TOP 8, wird auf Grund der Erweiterung des Parkplatzes der Fa. Adler sowie wegen der Bushaltestelle dahingehend abgeändert, dass der Beginn und das Ende der erlaubten Höchstgeschwindigkeit 50 km/h um ca. 70 m in südsüdöstlicher Richtung bis zur Einmündung des Feldweges auf der Nordseite (Gst.Nr. 2372/2) aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen gemäß beiliegendem Lageplan verschoben wird. „

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Gegenstimmen **a n g e n o m m e n**.

TOP 15 Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Parkverbotes in der Andreas-Hofer-Straße - ehem. Parkplatz für Rettungsfahrzeug

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde hat in seinen Sitzungen im März bzw. Juli 2008 ein Halte- und Parkverbot für die Andreas-Hofer-Straße mit dem Zusatz „ausgenommen Rettungssfahrzeuge“ verordnet und dies im April 2008 durch die Anbringung der Verkehrszeichen in der Örtlichkeit kundgemacht.

Nunmehr zum Ausgleich des durch das Bauvorhaben RAIKA entstehende verringerte Parkplatzangebot im Stadtzentrum ist angedacht, diesen, nur für kurze Zeiten genutzten Parkplatz, zum Zwecke der Erledigung von kurzen Gängen als Halteplatz zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- „
1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 11.06.2008 betreffend eines Halte- und Parkverbotes mit dem Zusatz „ausgenommen Rettungsfahrzeuge“ in der Andreas-Hofer-Straße unmittelbar vor dem Ärztehaus wird aufgehoben.
 2. Ein Parkverbot mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ unmittelbar vor dem Ärztehaus beginnend ab dem Hauseck wird entsprechend dem beiliegenden Lageplan verordnet. Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen „Parken verboten“ gemäß § 52 Ziff. 13a StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang“ und „Ende“ gemäß § 54 StVO 1960.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 16 Antrag des Verkehrsausschusses betreffend Durchführung einer Volksbefragung für die Fußgängerzone in der Franz-Josef-Straße

Dem Verkehrsausschuss wurde ein selbständiger Antrag von GR Benjamin Kranzl betreffend einer Volksbefragung zur Innenstadt/Franz-Josef-Straße, welcher in der GR-Sitzung am 27.05.2020 behandelt wurde, zur Beratung und weiteren Behandlung übermittelt. Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die Thematik besprochen und festgestellt, dass einer Volksbefragung jedenfalls eine konkrete Fragestellung zugrunde zu liegen hat und weiters, dass der Bevölkerung die begleitenden Maßnahmen und Auswirkungen eines jeden möglichen Vorschlages für die Verkehrsregelungen in der Franz-Josef-Straße aufgezeigt werden müsste. Die von der Liste Benjamin Kranzl vorgeschlagene Formulierung „Die Stadt Schwaz wird aufgefordert, eine Volksbefragung in Schwaz, über den Status der Innenstadt/Franz-Josef-Straße als permanente Fußgängerzone, durchzuführen“ erscheint nicht geeignet, die Meinung der Schwazer Bevölkerung in ausreichendem Maß zu erhalten.

Vom Verkehrsausschuss wurde mit einer Jastimme, einer Enthaltung und fünf Neinstimmen die Durchführung einer Volksbefragung hinsichtlich einer permanenten Fußgängerzone abgelehnt.

Der Verkehrsausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Der Antrag von GR Benjamin Kranzl betreffend Durchführung einer Volksbefragung wird abgelehnt. „

Der Antrag wird mit 19 Stimmen bei 1 Gegenstimme angenommen.

TOP 17 Antrag des Verkehrsausschusses auf Einführung des Handy-Parkens und Selbstverwaltung der Organstrafmandate der Stadtpolizei

Die städtische Verwaltung und der Verkehrsausschuss haben sich intensiv mit dem Themenkomplex Handy-Parken beschäftigt und die unterschiedlichen Anbieter hinsichtlich der entstehenden Kosten beurteilt. Es zeigte sich, dass für die Ermöglichung des Bezahlens der Parkgebühr mittels Handys wesentlich ist, dass diese Zahlungsart in der Stadt Schwaz auch zukünftig nur wenige benutzen werden.

Mit der Firma PM-Consult konnte ein für diese Rahmenbedingungen als Bestanbieter anzusehender Geschäftspartner gefunden werden. Die Firma PM-Consult bietet unterschiedlichste Ausbausysteme für das Handy-Parken an, nämlich die Variante 1 (Easy-Park) und die Variante 2 (Park-Controller) und eine Ausbaubauvariante 3 (Parkcontroller und MoKIS) an.

Die Variante 1 ist für die Stadtgemeinde kostenlos, jedoch insofern unkomfortabel, als dass die Überwachungsorgane jedes Fahrzeug einzeln abfragen müssten, ob die Parkgebühr entrichtet wurde.

Bei der Variante 2 sind diese Informationen minutenaktuell (auch graphisch verortet) mit allfälligen Restlaufparkdauern ersichtlich. Für die Überwachung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ist diese Ausbaustufe zweckmäßig.

Bei der Variante 3 wird die Überwachungsmethodik um ein Modul ergänzt, welches Organstrafverfügungen hinsichtlich Zahlungseingänge oder Weiterverfolgung bis zur Bezirkshauptmannschaft erledigt.

Am 20. Juli 2020 wurden von der Firma PM-Consult sowohl der Abteilung Recht und Sicherheit und dem Stadtbauamt sowie dem Verkehrsreferenten die unterschiedlichen Systeme präsentiert. Aufgrund eines bereits gefassten Beschlusses des Verkehrsausschusses wurde bei der Präsentation primär der Unterschied zwischen den Varianten 2 und 3 vertieft hinterfragt. Weiters wurden die Anschaffungskosten für die einzelnen Varianten nochmals detailliert erörtert, auch da von den verrechneten Parkgebühren prozentuelle Abgaben bzw. Mindestgebühren vor der Auszahlung der Beträge an die Stadtgemeinde in Abzug gebracht werden.

Die Anschaffungskosten für den

Parkcontroller und MoKIS (Variante 2) belaufen sich einmalig auf	€ 2.690,00
und die (Variante 3)	€ 3.900,00
sowie eine jährliche Support-Pauschale von	€ 1.900,00

Dem gegenüber sind derzeit Kosten für die Nachbearbeitung der Strafzettel bei der Firma G4S in Höhe von € 17.500,00 jährlich fällig. Für die Inbetriebnahme des Systems und die damit erforderliche Umstellung der Fertigung von Organstrafmandaten ist es weiters erforderlich, zum Teil Diensthandys auszutauschen und 5 Thermodrucker mit Kosten von je € 260,00 netto anzuschaffen.

Der Verkehrsausschuss stellt einstimmig den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

- „
1. Zur Verbesserung und Erhöhung des Komforts von Nutzern der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ermöglicht die Stadtgemeinde Schwaz das Bezahlen des Parktarifes zukünftig über ein digitales Bezahlssystem mittels Handys. Dazu wird von der Firma PM-Consult das EDV-Programm Parkcontroller mit Anschaffungskosten in Höhe von € 2.690,00 angeschafft. Von den entrichteten Parkgebühren werden pauschal 15 % als Disagio von der Firma PM-Consult bzw. der Firma Easypark abgezogen.
 2. Zur Überwachung und Evidenzhaltung von Strafmandaten, deren Bezahlung oder erforderliche Weiterleitung an die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist, schafft die Stadtgemeinde Schwaz das EDV-Programm MoKIS als Aufbaumodul zum EDV-Programm Parkcontroller von der Firm PM-Consult an. Die Anschaffungskosten belaufen sich auf € 3.900,00 netto sowie eine jährliche Support-Pauschale in Höhe von € 1.900,00. Der Firma PM-Consult wird der Zugang zu Zahlungseingängen im Rahmen der Erfordernis für die Überwachung von Zahlungseingängen ermöglicht.
 3. Die Infrastrukturelle Ausrüstung der fünf Stadtpolizisten/innen wird den technischen Erfordernissen der zukünftigen in Verwendung stehenden EDV-Programmen angepasst. Die Umstellung von Diensthandys auf „Android-Systeme“ und die Anschaffung von 5 Thermodruckern im Gesamtausmaß von ca. € 3.000,00 wird entsprechend vorgenommen.
 4. Die Vertragsvereinbarungen mit der Firma G4S bezüglich der Nachbereitung der Strafbelege wird fristgerecht bis 30. September 2020 aufgekündigt und endet somit zum 31. Dezember 2020. Die Anschaffungen der erforderlichen Soft- und Hardware soll aus Mitteln der Rücklage bzw. einem Budgetansatz aus dem Budget 2021 erfolgen.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

TOP 18 Antrag des Bürgermeisters auf Verordnung eines Parkverbotes im Bereich des Pennerfeldes – Parkplätze St. Anna Kindergarten

GR Özbek:

Für den Kindergarten St. Anna, der am 7. September 2020 im Bereich des Regional Altenwohnheimes Knappenanger eröffnet worden ist, sind 3 Parkmöglichkeiten für das Bringen und Abholen von Kindergartenkindern errichtet worden. Nunmehr ist durch eine Verordnung des Gemeinderates sicherzustellen, dass diese Parkplätze auch zur Erledigung des Holens oder Bringens zur Verfügung stehen.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Für die 3 Autoabstellplätze westlich des Zuganges zum St. Anna Kindergarten wird ein „Parkverbot“ gemäß § 13a StVO 1960 mit den Zusätzen „Anfang und Ende“ gemäß § 54 StVO 1960 sowie dem Zusatz „werktags, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ gemäß § 54 StVO 1960 gemäß beiliegendem Lageplan verordnet.“

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

BGM Lintner:

Nachfolgend 10 Anträge des Bauausschusses
Wortmeldungen dazu?

GR Polletta:

Ersucht, seine Enthaltung zu TOP 23 und 24 namentlich im Protokoll festzuhalten.

VBM Wex:

Jeder Antrag verändert ein wenig Gesicht der Stadt. TOP 23 und 24: geht um Weidachhof, haben entspr. Ausschreibung gehabt, haben Projektgewinner, jetzt Herstellung Flächenwidmung – Bereich AWH, Bereich größter öff. Park, den wir in SZ erhalten, Bereich im Osten, der Bereich für Wohnen, darauf aufbauend gibt es Bebauungsplan, sieht im Bereich Wohnen bis zu E+4 vor, hat Einsprüche der Nachbarschaft gegeben, sei zu hoch und unverträglich, wurde darüber diskutiert in BA und versch. Gremien, hat es mit Einsatz des BGM zusammengebracht, dass die WE bereit ist, hier niedriger zu bauen.

BGM Lintner:

Es wird nur E+3 geben, dzt. gibt es nicht E+4, das ursprünglich für das oberste Gebäude vorgesehen war, mit WE vereinbart und festgelegt, so wird auch Baueinreichung sein, nur auf dieser Basis gibt es einen Baubescheid.

GR Bauer:

Sind überrascht, hat im Bauausschuss gesagt, es wird noch beraten darüber, dass man E+4 lässt u. ev. den ganzen Bau um 40 cm heruntersetzt. Ist ihm neu, dass man E+3 macht, verliert Wohnungen, ist schade.

BGM Lintner:

Ist richtig, verliert damit Wohnungen, weil 1 Geschoss weniger gebaut wird. Wir stimmen schon für höchsten Punkt des Gebäudes, aber es wird nur E+3 gebaut werden.

STR Gruber.

Hat lange diskutiert ob E+3 oder E+4, Auswirkungen, wenn man 1 Stockwerk wegnimmt, werden Wohnungen teurer, sprechen uns immer für leistbaren Wohnraum aus, wenn man dem stattgibt, dass andere Leute sagen, sie haben weniger Sonne, dass man auf diese Begebenheiten eingeht, wir haben aber Verantwortung, dass man leistbaren Wohnraum macht, hat im Ausschuss lange diskutiert und dann entschieden, dass man E+4 einhalten, Architekt hat Rücksicht auf best. Gebäude genommen, auf Licht-, Sonneneinfall, ist sorgsam mit Bebauung u. Studie vorgegangen, die angrenzenden Gebäude sind erhöht, E+4 verträgt sich in diesem Fall sehr leicht, muss sich für verdichtetes Wohnen im Stadtkern aussprechen, erhalten große Grünfläche, die Wohngebäude müssen so kompakt sein, dass soviel

wie möglich Wohnungen entstehen können, kann nicht zustimmen, wenn man 1 Stockwerk weggibt.

BGM Lintner:

Wir beschließen Bbauungsplan wie er vorliegt, aber festgelegt wurde, dass es nur E+3 gibt, das hat nichts mit dem Gemeinderat zu tun, hat nur mit Baubehörde zu tun, das ist BGM.

STR Gruber:

Zu TOP 24: Stellt nochmals Ergänzungsantrag, dass textliche Festlegung, dass wir Bäume erhalten, dass wir dies in den Antrag einbringen, könnte diese ÖNORM einbringen, dass diese Mindestschutzzzone u. Begleitung der Baumaßnahmen eingefordert ist, textlich festlegen, dann kann man Schaden so gering wie möglich halten.

BGM Lintner:

Haben Vereinbarung vor Prozess der Planung festgelegt, Vereinbarung mit den Barmh.Srn., mit dem Eigentümer u. damit mit der WE, dass die Gesamtdichte der Verbauung 0,58 sein wird und keinen Zentimeter mehr, dzt. haben wir 0,63, sind 1000 m² Nutzfläche mehr, das ist nicht möglich, weil wir gesagt haben, es gibt bestimmte Dichte die dort möglich ist, haben das so mit den Srn. festgelegt, auch wenn Geschoß wegfällt, wird trotzdem noch höhere Dichte da sein, als ursprünglich vereinbart, für diese Fläche, die darüber hinausreicht, muss noch Vereinbarung getroffen werden, wenn wir das zulassen, dann muss wirt. Erfolg der zusätzlichen Fläche dann bei Stadt liegen, wir schenken nichts her, wir sind in erster Linie für unsere BürgerInnen zuständig, und für die, die hier günstigen Wohnraum möchten, haben mit dem Projekt gutes Ergebnis erzielt. Die Architekten und die WE die wären natürlich dafür, dass wir möglichst 2 Stockwerke draufsetzen. Wir haben aber festgelegte Dichte, an die müssen sich alle halten, und waren der Meinung, es muss aber auch entspr. Verträglichkeit für das Umfeld geben.

VBM Weber:

Haben im Club so aufgenommen, dass sich da nichts verändert, wenn die Baubehörde entscheidet, dass 1 Stockwerk fällt, ist es zur Kenntnis zu nehmen, bemerkt, dass wir über der festgelegten Höchstdichte sind, hat sie nicht gewusst, Thema Weidachhof beschäftigt uns seit Monaten, war auch nicht das erste Mal im Bauausschuss, wünscht sich stärkeren Info-Fluss für Zukunft, da Projekt in der Öffentlichkeit umstritten ist und da sie immer dafür plädiert hat, dass wir hier Geschlossenheit zeigen und entspr. nach außen gehen. Sprechen sich selbstverständlich für leistbaren Wohnraum aus u. im anderen Zug aber auch für die Verträglichkeit.

BGM Lintner:

Zum leistbaren Wohnraum: hier geht es nicht darum, ob ein Stockwerk wegfällt oder nicht, sondern, dass der Wohnbau den Richtlinien entspricht, diejenigen Wohnungen, die gemeinnützigen bzw. geförderten Wohnraum darstellen, sind genau festgelegt, was sie kosten dürfen, ob Stockwerk dazu kommt oder nicht, hat mit dem Preis nichts zu tun, wir stehen auf dem Standpunkt, dass E+3 richtiger Ansatz ist, zusätzl. Stockwerk wäre Zumutung, deshalb wollen wir dies nicht ermöglichen.

VBM Wex:

Diskussion im BA, wir haben am Ende beschlossen, die Sorgen der Anwohner ernst zu nehmen, sie einfließen zu lassen in die Diskussion, Gespräch mit Bauherrn zu führen und darauf aufbauend Entscheidung zu treffen, die auch E+3 sein kann, wir haben nichts geändert, der Bbpl, wie wir ihn heute beschließen, würde E+4 ermöglichen, hat nichts abgeändert, hat daher keine Info gebraucht, wurde dann Verhandlung geführt, im Sinne der Anrainer BGM Gespräche geführt, diesen Erfolg erzielt, ohne dass es für zuk. Mieter teurer wird, weil es geregelte Preise sind, sieht nichts Verwerfliches, wenn wir so alle Ziele erreicht haben.

STR Gruber:

Ist uns klar, die einzelne Wohnung wird nicht teurer für den Bewohner, aber es fallen Wohnungen weg, haben wenig Projekte, wo gemeinn. Wohnbau gemacht wird, geht darum, für möglichst viele Menschen in SZ leistbaren Wohnbau zu schaffen, in den letzten Jahren ist sehr viel frei finanziert Wohnraum geschaffen worden, jede Wohnung, die zusätzl. leistbar gebaut wird, ist Gewinn für Familien.

BGM Lintner:

Kann uns nicht vorwerfen, dass wir nicht tun, was Städte tun sollen, nämlich dicht bauen, bauen so, wie es für unser Land gut ist, dass wir wenig Grünraum vernichten, wir bauen damit in die Höhe, aber es muss Verhältnismäßigkeit haben, muss für Menschen, die hier Wohnraum schon besitzen, für Zukunft ein hoch qualitatives Wohnen gewährleistet bleiben, muss beides geben, haben große Grünanlage geschaffen, Wohnraum mit leistbarem Wohnen geschaffen u. diese Einrichtung des AWH, haben Begegnungsort in der Mitte, ist in Summe unglaublich tolles Ergebnis.

GR Polletta:

Es wirkt, als würden die Mitglieder des Bauausschusses nicht genau wissen, was in den Anträgen steht. Ändert seinen Antrag daher ab, wird sich bei allen Anträgen des Bauausschusses namentlich enthalten.

GR Muglach:

STR Gruber hat Zusatz Schutz der Bäume angefragt.

Hätte jetzt gerne Anfrage gestellt, den Zusatz E+3 in Beschlusstext aufzunehmen, ist der Meinung, auch die Bedenken der Anrainer sollten es sich verdienen, in den Beschlusstext aufgenommen zu werden, nicht Menschen hinter die Bäume zu stellen sondern vor die Bäume, haben sehr städtefreundlich gebaut, sehr in die Höhe, sehr dicht, muss Bogen nicht überspannen.

VBM Weber:

Bittet um 2-minütige Sitzungsunterbrechung zur Beratung im Club.

BGM Lintner:

Wird gewährt.

GR Bauer:

Haben es natürlich im Bauausschuss besprochen, wir haben auch gesagt, wir können das ganze Gebäude auch niedriger machen, deshalb gesagt, geht in den Club und gibt das weiter, sind natürlich für leistbares Wohnen, wenn bei leistbarem Wohnen mehr machbar ist, sind wir dafür, es wäre auch mehr machbar, nur wenn 3 Nachbarn dagegen sind, versteht er nicht, warum man nicht E+4 macht sondern nur E+3, wenn man nur E+3 macht sind sie dagegen.

BGM Lintner:

Versteht also richtig, sind nicht gegen den Bebauungsplan, sondern man will BGM auf den Weg mitgeben, dass man E+4 will.

VBM Bauer:

Ganz genau.

VBM Lintner:

Beschließen zwar diesen Bbpl, der beides ermöglicht, der auch E+4 ermöglichen würde. Wir schreiben hinein, dass E+3 unsere Zielsetzung ist, und sie schreiben hinein, Zielsetzung von SPÖ ist E+4 im hinteren Bereich.

TOP 19 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Pirchanger 98

Das Grundstück Gst.Nr. .1180 soll innerhalb der Familie aufgeteilt und mit entsprechenden Teilflächen den angrenzenden Grundstücken zugeschlagen werden. Für diese angrenzenden Grundstücke besteht eine Wohngebietswidmung und es soll deshalb auch das gegenständliche Grundstück anstelle der Sonderfläche Hofstelle in Wohngebiet gewidmet werden. Dadurch ist eine einheitliche Bauplatzwidmung gegeben, was eine Voraussetzung für die Änderung der Grundgrenzen darstellt.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 10.02.2020 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 11.09.2020, Zahl 926-2020-00012, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich des Grundstückes Gst.Nr. .1180 KG 87007 Schwaz, von derzeit Sonderfläche Hofstelle in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 20 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Gilmstraße 45

Aufgrund des ursprünglichen Gefahrenzonenplanes der WLVB besteht für ein kleines Teilstück im östlichen Eck des Gst.Nr. 81 eine Freilandwidmung, da sich hier eine rote Gefahrenzone befand.

Mit der Revision des Gefahrenzonenplanes im Jahr 2013 ist diese rote Gefahrenzone entfallen und zur Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung soll nun dieses kleine Teilstück der Wohngebietswidmung zugeschlagen werden.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Flächenwidmungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 19.08.2020, Zahl 926-2020-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gst.Nr. 81 KG 87007 Schwaz, von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet gemäß § 38.1 TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 21 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Husslstraße 6

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.06.2020, Zahl BP 211, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Frau Melanie Ongania eingelangt:

In ihrer Stellungnahme wird angeführt, dass im Zuge ihres Um- und Zubaues im Jahr 2010 seitens der Stadtgemeinde äußertes Augenmerk auf ein homogenes Straßenbild mit einer geschlossenen Fassade entlang der Straße gelegt worden wäre. Ihr Gebäude (Husslstraße 8) und das Objekt Husslstraße 6 würden beide Höhen von E+2 aufweisen.

Durch den Bebauungsplan würde nun das Gebäude Husslstraße 6 ihr Haus um 2,54 m überragen und somit ihr Gebäude ein Stockwerke weniger als die angrenzenden Häuser aufweisen. Dadurch wären ein einheitlicher Verlauf der Gebäudehöhen und ein einheitliches Straßenbild in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Ebenso würde ihr Wintergarten durch eine Erhöhung der Wand um mehr als 2 m im Lichteinfall und damit seiner Funktion beeinträchtigt und ihr Kamin, der im Jahr 2010 über das Bestandsgebäude gezogen wurde, könne aufgrund der Erhöhung des Nachbargebäudes um ein Stockwerk zu einer Rauch- und Geruchsbelästigung führen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der nachstehenden Begründung einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.06.2020, Zahl BP 211, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Zur Stellungnahme der Frau Melanie Ongania:

Anhand von vorliegenden Skizzen, welche die bestehende und die künftige Höhenentwicklung darstellen und unter Bezug auf den durchgeführten Lokalaugenschein durch die Mitglieder des Bauausschusses wird von diesen die Meinung vertreten, dass die im Bebauungsplan festgelegten Gebäude- und Wandhöhen vorstellbar sind.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme von Frau Melanie Ongania keine Folge zu geben:

In ihrer Stellungnahme wird angeführt, dass im Zuge ihres Um- und Zubaues im Jahr 2010 seitens der Stadtgemeinde äußertes Augenmerk auf ein homogenes Straßenbild mit einer geschlossenen Fassade entlang der Straße gelegt worden wäre. Ihr Gebäude (Husslstraße 8) und das Objekt Husslstraße 6 würden beide Höhen von E+2 aufweisen.

Durch den Bebauungsplan würde nun das Gebäude Husslstraße 6 ihr Haus um 2,54 m überragen und somit ihr Gebäude ein Stockwerke weniger als die angrenzenden Häuser aufweisen. Dadurch wären ein einheitlicher Verlauf der Gebäudehöhen und ein einheitliches Straßenbild in diesem Bereich nicht mehr gegeben.

Ebenso würde ihr Wintergarten durch eine Erhöhung der Wand um mehr als 2 m im Lichteinfall und damit seiner Funktion beeinträchtigt und ihr Kamin, der im Jahr 2010 über das Bestandsgebäude gezogen wurde, könne aufgrund der Erhöhung des Nachbargebäudes um ein Stockwerk zu einer Rauch- und Geruchsbelästigung führen.

Zur Stellungnahme der Frau Melanie Ongania:

Anhand von vorliegenden Skizzen, welche die bestehende und die künftige Höhenentwicklung darstellen und unter Bezug auf den durchgeführten Lokalaugenschein durch die Mitglieder des Bauausschusses wird von diesen die Meinung vertreten, dass die im Bebauungsplan festgelegten Gebäude- und Wandhöhen vorstellbar sind.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 15.06.2020, Zahl BP 211, ausgearbeiteten Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 22 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend
Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes
Bereich Areal Bergland Kühlung Swarovskistraße

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.06.2020, Zahl BP 195.1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, eingelangt:

In dieser Stellungnahme wird bemängelt, dass man eine Kommunikation im Sinne einer modernen Planungsbeteiligung nicht führe, sondern eben festlegen wolle, was sich aus bestimmten Vorhaben und Projekten ergäbe. Es würde keine Weiterentwicklung eines ganzen Viertels als erforderlich erachtet, sondern sei ein offensichtlicher Anlass der Bebauungswunsch des Mehrheitseigentümers des Areals. Weiters wird angeführt, dass keine Grundlagenforschung vorausgegangen wäre.

Auch weise das Areal drei verschiedene Flächenwidmungen auf und es stelle sich die Frage, wie man unter solchen Voraussetzungen dem Gebot entsprechen könne, dass eine einheitliche Widmung für eine gesamthafte Bebauung gegeben sein müsse. Auf einer solchen Grundlage könne man dem Auftrag des Gesetzes nicht entsprechen.

Weiters ließe sich nicht erkennen, wie sich die Planung zu den Erfordernissen des öffentlichen Interesses verhalte und es könne mangels entsprechender Begründung keine Interessenabwägung erschlossen werden.

Im Übrigen werden in der Stellungnahme die Richtigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Inhalte angezweifelt. Es wird um vollständige Revision des aufgelegten Entwurfes unter Einbeziehung der Grundeigentümer vorzunehmen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der nachstehenden Begründung einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.06.2020, Zahl BP 195.1, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Zur Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte:

Die Erlassung von Bebauungsplänen fällt grundsätzlich in die Kompetenz der jeweiligen Gemeinden. Da die Stadtgemeinde Schwaz die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch nach dem TROG 2011 durchgeführt hat, gelten hinsichtlich zwingender Notwendigkeit zur Erlassung von Bebauungsplänen die Bestimmungen dieses Gesetzes. Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen für eine zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes nicht vor, jedoch können Bebauungspläne gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 im Bauland oder auf Sonderflächen erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Errichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen. **Diese Voraussetzungen treffen im gegenständlichen Fall zur Gänze zu!**

In den Bebauungsplänen wird neben den zwingenden und zusätzlichen Festlegungen auch die Flächenwidmung ersichtlich gemacht, die laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan zum Planungszeitpunkt des Bebauungsplanes besteht. Die Feststellung einer einheitlichen Widmung von Bauplätzen ist jedoch nicht Aufgabe des Bebauungsplanes, ebenso nicht die endgültige Parzellierung der Bauplätze. Die Festlegungen im Bebauungsplan können durchaus grundstücksübergreifend sein.

Wie bereits erwähnt, obliegt die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Erlassung eines Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz. Die Vorgaben gemäß § 54 TROG 2016 werden durchaus erfüllt und der Bebauungsplan für das zusammenhängende, allseitig von Verkehrsflächen umgebende Areal, erlassen. Die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des gegenständlichen Areals liegen zur Gänze vor.

Es liegt auch eine Bebauungsstudie für das gesamte Areal vor, das eine zukunftsweisende Bebauung vorsieht. Durch die Festlegungen im Bebauungsplan, im Besonderen hinsichtlich Gebäudesituierung und Bauhöhen soll eine ansprechende Eingliederung in das Orts- und Straßenbild unter bestmöglicher Ausnutzung der Grundflächen sichergestellt werden, was durchaus im öffentlichen Interesse liegt.

Durch die Festlegung einer besonderen Bauweise, die eine Unterschreitung der sonst in offener Bauweise erforderlichen Mindestabstände zulässt, wird dem gesetzlichen Grundsatz des bodensparenden Bebauens voll und ganz entsprochen, zumal es sich beim gegenständlichen Areal um hochwertigstes Bauland in Zentrumsnähe handelt. Die Bestandsobjekte bleiben derzeit unberührt. Für die Zukunft sind aber auch für diese Bereiche aufgrund des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für eine wesentlich bessere Ausnutzung der Grundflächen gegeben.

Die Planinhalte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und der gültigen Planzeichenverordnung.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte, keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme wird bemängelt, dass man eine Kommunikation im Sinne einer modernen Planungsbeteiligung nicht führe, sondern eben festlegen wolle, was sich aus bestimmten Vorhaben und Projekten ergäbe. Es würde keine Weiterentwicklung eines ganzen Viertels als erforderlich erachtet, sondern sei ein offensichtlicher Anlass der Bebauungswunsch des Mehrheitseigentümers des Areals. Weiters wird angeführt, dass keine Grundlagenforschung vorausgegangen wäre.

Auch weise das Areal drei verschiedene Flächenwidmungen auf und es stelle sich die Frage, wie man unter solchen Voraussetzungen dem Gebot entsprechen könne, dass eine einheitliche Widmung für eine gesamthafte Bebauung gegeben sein müsse. Auf einer solchen Grundlage könne man dem Auftrag des Gesetzes nicht entsprechen.

Weiters ließe sich nicht erkennen, wie sich die Planung zu den Erfordernissen des öffentlichen Interesses verhalte und es könne mangels entsprechender Begründung keine Interessenabwägung erschlossen werden.

Im Übrigen werden in der Stellungnahme die Richtigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Inhalte angezweifelt. Es wird gebeten, eine vollständige Revision des aufgelegten Entwurfes unter Einbeziehung der Grundeigentümer vorzunehmen.

Zur Stellungnahme der Frau Angelika Walter, vertreten durch Sallinger & Rampl Rechtsanwälte:

Die Erlassung von Bebauungsplänen fällt grundsätzlich in die Kompetenz der jeweiligen Gemeinden. Da die Stadtgemeinde Schwaz die 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes noch nach dem TROG 2011 durchgeführt hat, gelten hinsichtlich zwingender Notwendigkeit zur Erlassung von Bebauungsplänen die Bestimmungen dieses Gesetzes. Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen für eine zwingende Erlassung eines Bebauungsplanes nicht vor, jedoch können Bebauungspläne gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 im Bauland oder auf Sonderflächen erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung dieser Gebiete bzw. Grundflächen mit Errichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzunehmen. **Diese Voraussetzungen treffen im gegenständlichen Fall zur Gänze zu!**

In den Bebauungsplänen wird neben den zwingenden und zusätzlichen Festlegungen auch die Flächenwidmung ersichtlich gemacht, die laut rechtsgültigem Flächenwidmungsplan zum Planungszeitpunkt des Bebauungsplanes besteht. Die Feststellung einer einheitlichen Widmung von Bauplätzen ist jedoch nicht Aufgabe des Bebauungsplanes, ebenso nicht die endgültige Parzellierung der Bauplätze. Die Festlegungen im Bebauungsplan können durchaus grundstücksübergreifend sein.

Wie bereits erwähnt, obliegt die Entscheidung über die Notwendigkeit zur Erlassung eines Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz. Die Vorgaben gemäß § 54 TROG 2016 werden durchaus erfüllt und der Bebauungsplan für das zusammenhängende, allseitig von Verkehrsflächen umgebende Areal, erlassen. Die Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des gegenständlichen Areals liegen zur Gänze vor.

Es liegt auch eine Bebauungsstudie für das gesamte Areal vor, das eine zukunftsweisende Bebauung vorsieht. Durch die Festlegungen im Bebauungsplan, im Besonderen hinsichtlich Gebäudesituierung und Bauhöhen soll eine ansprechende Eingliederung in das Orts- und Straßenbild unter bestmöglicher Ausnutzung der Grundflächen sichergestellt werden, was durchaus im öffentlichen Interesse liegt.

Durch die Festlegung einer besonderen Bauweise, die eine Unterschreitung der sonst in offener Bauweise erforderlichen Mindestabstände zulässt, wird dem gesetzlichen Grundsatz des bodensparenden Bauens voll und ganz entsprochen, zumal es sich beim gegenständlichen Areal um hochwertigstes Bauland in Zentrumsnähe handelt. Die Bestandsobjekte bleiben derzeit unberührt. Für die Zukunft sind aber auch für diese Bereiche aufgrund des Bebauungsplanes die Voraussetzungen für eine wesentlich bessere Ausnutzung der Grundflächen gegeben.

Die Planinhalte entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und der gültigen Planzeichenverordnung.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 12.06.2020, Zahl BP 195.1, ausgearbeiteten Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 23 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Weidachhof

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz vom 10.06.2020, Zahl 926-2020-00006, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 29.06.2020 bis einschließlich 27.07.2020, beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Frau Mag. Julia Fuchs eingelangt:

Sie führt in ihrer Einwendung an, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Alten- und Pflegeheim in Wohngebiet nicht nachvollziehbar sei, weil es ja etliche Studien über die Bevölkerungsentwicklung und den zukünftigen Bedarf an Alterswohnheimen gäbe.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch einen Antrag zum Endbeschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der/den Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

In der Stellungnahme der Frau Mag. Julia Fuchs wird angeführt, dass eine Änderung des Flächenwidmungsplanes von Alten- und Pflegeheim in Wohngebiet nicht nachvollziehbar sei, weil es ja etliche Studien über die Bevölkerungsentwicklung und den zukünftigen Bedarf an Alterswohnheimen gäbe.

Zur Stellungnahme der Frau Mag. Julia Fuchs:

Bei der Einwendung zum Flächenwidmungsplan handelt es sich um eine unrichtige bzw. unvollständige Aussage, da keine Widmung in ausschließlich Wohngebiet erfolgt, sondern sehr wohl auch die notwendigen Flächen für das wieder zu errichtende Alten- und Pflegeheim und darüber hinaus auch eine großzügige Parkanlage gewidmet werden. Dabei wurde die notwendige Kapazität laut Vorgabe der Betreiber des Alten- und Pflegeheimes berücksichtigt.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 10.06.2020, Zahl 926-2020-00006, ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) angenommen.

TOP 24 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zum Endbeschluss betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich Weidachhof

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung vom 24.06.2020 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 12.06.2020, Zahl BP 183.1, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind Stellungnahmen von Frau Arch. DI Brigitta Sigwart, Frau Mag. Julia Fuchs und der Familie Ludwig, Angelika Fuchs sowie Markus und Nora Lechner eingelangt:

Frau Arch. DI Brigitta Sigwart führt in ihrer Stellungnahme an, dass es sich dabei grundsätzlich nicht um eine Stellungnahme im fachlichen oder (planungs-)rechtlichen Sinn handle, sondern im Wesentlichen ihren Standpunkt darstelle und als Ersuchen an die Gemeinde zu werten sei. Es würde angeregt, mit den unmittelbar betroffenen Eigentümern in ein Gespräch über die baulichen Maßnahmen im angrenzenden Bereich zu kommen.

Grundsätzlich werde die Entwicklung im Sinne der Schaffung leistbaren Wohnraumes, ausreichender Flächen für den Gemeinbedarf und Errichtung gemischter Strukturen im Rahmen der Wiedererrichtung des Altenheimes verstanden. Es würden auch weiträumige öffentliche Parkanlagen geschaffen, wobei man nur hoffen könne, dass ein erheblicher Teil des alten Baumbestandes übernommen werden könne.

Das alles habe aber eine massive Verdichtung in dem betroffenen Bereich zu Folge mit geplanten Geschoßhöhen von E+4 im unmittelbaren Grenz- und Anschlussbereich an die Nachbarliegenschaften. Die Grundstücke in der näheren Umgebung seien mit E+1+D in

geringer Dichte bebaut. Dadurch würde ein Bruch zwischen dem Bestand und dem geplanten Vorhaben erzeugt.

Eine Bebauung mit E+4 erscheine daher über ein subjektives Empfinden hinaus auch objektiv nicht vertretbar, weshalb angeregt würde, gemeinsam mit den Nachbarn eine maßvolle Reduktion der Gebäudehöhen und damit auch Anzahl der Geschoße zur Schaffung eines weichen Übergangs zu Umgebung zu erwirken.

Frau Mag. Julia Fuchs wendet ein, dass im Gesetzestext grundsätzlich stehen würde, dass ein Bebauungsplan für unbebaute Gebiete und nicht für bereits bebaute Gebiete erlassen werden solle. Es spiele bei so einer Fläche keine Rolle, wenn man unter Einhaltung der fix vorgeschriebenen Abstände eine in der TBO geregelte Höhe bebauen würde.

Durch die Höhe des Gebäudes vor ihrem Grund wäre der Schattenwurf so stark, dass mit Ernteeinbußen der bestehenden Obstbäume und Mindererträgen von etwaigen zukünftigen Gemüse- und Obstanbauten zu rechnen sein würde. Durch die Beschattung ihres Grundstückes würde dies zu einer entsprechenden Wertminderung führen und sie dadurch einen finanziellen Schaden haben.

Einzigartig erscheine auch, dass ein Spielplatz auf der anderen Seite des Areals vom geplanten Kindergarten geplant sei. Dieser würde von zwei Blöcken abgeschottet und es käme zu einer zusätzlichen Lärmemission durch den Widerhall. Dies würde zukünftig Probleme verursachen.

Es würde um Überdenkung gebeten, anstelle einer Bebauung von E+4 bei allen Baukörpern E+3 anzuwenden, dann würde die Baumasse wieder die gleiche sein und es wäre durch das natürliche Gelände eine Versetzung der Baukörper erkennbar. Die Höhe von E+4 direkt neben einem bestehenden Einfamilienhaus solle überdenkt werden.

Zudem wäre es schade, dass die Bevölkerung nicht in die Entscheidungsprozesse eingebunden würde.

Die bereits veröffentlichten Pläne mögen über Bord geworfen werden und es möge mit den am Areal lebenden bzw. arbeitenden drei Architekten bzw. Baumeistern gemeinsam mit den Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde eine ideale Bebauung erarbeitet werden.

Herr Ludwig und Frau Angelika Fuchs sowie Herr Markus und Frau Nora Lechner schließen sich mit ihrer Stellungnahme jener von Frau Arch. DI Brigitta Sigwart an und befinden die Bebauung in der geplanten Höhe völlig inakzeptabel, da die Lebensqualität für ihre Familien nicht mehr gegeben sei. Ihre zwei Baugründe direkt an der Hecke zum Weidachfeld wären für eine künftig geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern nicht mehr geeignet und auch der Garten nur mehr eingeschränkt nutzbar. Außerdem bestünden Bedenken, dass ihre Hecke wegen der Wurzeln einer massiven Bautätigkeit nicht standhalten würde.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen, jedoch aufgrund der nachstehenden Begründungen einen Antrag zum Endbeschluss des Bebauungsplanes vom 12.06.2020, Zahl BP 183.1, in der vorliegenden Form an den Gemeinderat zu stellen.

Gerade um eine ansprechende und ortsbildverträgliche Bebauung zu gewährleisten, wurde für die Neubebauung des Areals Weidachhof ein Architekturwettbewerb veranstaltet. Dabei wurden alle maßgebenden Vorgaben in Bezug auf den Raumbedarf der einzelnen Nutzer sowohl in architektonischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht umgesetzt. Aus vielen Vorschlägen ist schlussendlich ein Siegerprojekt gekürt worden, auf dessen Grundlage der Entwurf des Bebauungsplanes erstellt wurde. Dieser Bebauungsplan sieht eine offene Bauweise vor, das heißt, es gelten die Mindestabstandsbestimmungen gemäß Tiroler Bauordnung. Die Bauhöhen wurden nach oben hin begrenzt. Ohne diese Festlegung im Bebauungsplan wären nach TBO sogar noch größere Höhen möglich. Durch den Bebauungsplan ist somit in dieser Hinsicht eine Einschränkung sichergestellt. Aufgrund des abfallenden Geländes tritt aus Sicht der Grundstücke der Einwander ohnehin ein Geschoß weniger in Erscheinung.

Die Ausführungen hinsichtlich Wertminderung durch Beschattung und Einschränkung der Lebensqualität stellen subjektive Sichtweisen dar, aus denen kein Recht erwächst. Wie bereits erwähnt, wäre die Höhe der Baukörper auch ohne Bebauungsplan möglich bzw. ohne Bebauungsplan sogar noch mehr. Unabhängig davon, dass im Bebauungsplan keinerlei Festlegung über eine allfällige Situierung eines Spielplatzes besteht, ergibt sich die Lage eines solchen nach der Zweckmäßigkeit des Bedarfs und obliegt den Bauwerbern, wobei natürlich die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung einzuhalten sein werden.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender(n) Begründung(en) der/den Stellungnahme(n) keine Folge zu geben:

Frau Arch. DI Brigitta Sigwart führt in ihrer Stellungnahme an, dass es sich dabei grundsätzlich nicht um eine Stellungnahme im fachlichen oder (planungs-)rechtlichen Sinn handle, sondern im Wesentlichen ihren Standpunkt darstelle und als Ersuchen an die Gemeinde zu werten sei. Es würde angeregt, mit den unmittelbar betroffenen Eigentümern in ein Gespräch über die baulichen Maßnahmen im angrenzenden Bereich zu kommen.

Grundsätzlich werde die Entwicklung im Sinne der Schaffung leistbaren Wohnraumes, ausreichender Flächen für den Gemeinbedarf und Errichtung gemischter Strukturen im Rahmen der Wiedererrichtung des Altenheimes verstanden. Es würden auch weiträumige öffentliche Parkanlagen geschaffen, wobei man nur hoffen könne, dass ein erheblicher Teil des alten Baumbestandes übernommen werden könne.

Das alles habe aber eine massive Verdichtung in dem betroffenen Bereich zu Folge mit geplanten Geschoßhöhen von E+4 im unmittelbaren Grenz- und Anschlussbereich an die Nachbarliegenschaften. Die Grundstücke in der näheren Umgebung seien mit E+1+D in geringer Dichte bebaut. Dadurch würde ein Bruch zwischen dem Bestand und dem geplanten Vorhaben erzeugt.

Eine Bebauung mit E+4 erscheine daher über ein subjektives Empfinden hinaus auch objektiv nicht vertretbar, weshalb angeregt würde, gemeinsam mit den Nachbarn eine maßvolle Reduktion der Gebäudehöhen und damit auch Anzahl der Geschoße zur Schaffung eines weichen Übergangs zu Umgebung zu erwirken.

Frau Mag. Julia Fuchs wendet ein, dass im Gesetzestext grundsätzlich stehen würde, dass ein Bebauungsplan für unbebaute Gebiete und nicht für bereits bebaute Gebiete erlassen werden solle. Es spiele bei so einer Fläche keine Rolle, wenn man unter Einhaltung der fix vorgeschriebenen Abstände eine in der TBO geregelte Höhe bebauen würde.

Durch die Höhe des Gebäudes vor ihrem Grund wäre der Schattenwurf so stark, dass mit Ernteeinbußen der bestehenden Obstbäume und Mindererträgen von etwaigen zukünftigen Gemüse- und Obstanbauten zu rechnen sein würde. Durch die Beschattung ihres Grundstückes würde dies zu einer entsprechenden Wertminderung führen und sie dadurch einen finanziellen Schaden haben.

Einzigartig erscheine auch, dass ein Spielplatz auf der anderen Seite des Areals vom geplanten Kindergarten geplant sei. Dieser würde von zwei Blöcken abgeschottet und es käme zu einer zusätzlichen Lärmemission durch den Widerhall. Dies würde zukünftig Probleme verursachen.

Es würde um Überdenkung gebeten, anstelle einer Bebauung von E+4 bei allen Baukörpern E+3 anzuwenden, dann würde die Baumasse wieder die gleiche sein und es wäre durch das natürliche Gelände eine Versetzung der Baukörper erkennbar. Die Höhe von E+4 direkt neben einem bestehenden Einfamilienhaus solle überdacht werden.

Zudem wäre es schade, dass die Bevölkerung nicht in die Entscheidungsprozesse eingebunden würde.

Die bereits veröffentlichten Pläne mögen über Bord geworfen werden und es möge mit den am Areal lebenden bzw. arbeitenden drei Architekten bzw. Baumeistern gemeinsam mit den Entscheidungsträgern der Stadtgemeinde eine ideale Bebauung erarbeitet werden.

Herr Ludwig und Frau Angelika Fuchs sowie Herr Markus und Frau Nora Lechner schließen sich mit ihrer Stellungnahme jener von Frau Arch. DI Brigitta Sigwart an und befinden die Bebauung in der geplanten Höhe völlig inakzeptabel, da die Lebensqualität für ihre Familien nicht mehr gegeben sei. Ihre zwei Baugründe direkt an der Hecke zum Weidachfeld wären für eine künftig geplante Bebauung mit Einfamilienhäusern nicht mehr geeignet und auch der Garten nur mehr eingeschränkt nutzbar. Außerdem bestünden Bedenken, dass ihre Hecke wegen der Wurzeln einer massiven Bautätigkeit nicht standhalten würde.

Zu den Stellungnahmen der Frau Arch. DI Brigitta Sigwart, Frau Mag. Julia Fuchs und der Familie Ludwig, Angelika Fuchs sowie Markus und Nora Lechner:

Gerade um eine ansprechende und ortsbildverträgliche Bebauung zu gewährleisten, wurde für die Neubebauung des Areals Weidachhof ein Architekturwettbewerb veranstaltet. Dabei wurden alle maßgebenden Vorgaben in Bezug auf den Raumbedarf der einzelnen Nutzer sowohl in architektonischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht umgesetzt. Aus vielen Vorschlägen ist schlussendlich ein Siegerprojekt gekürt worden, auf dessen Grundlage der Entwurf des Bebauungsplanes erstellt wurde. Dieser Bebauungsplan sieht eine offene Bauweise vor, das heißt, es gelten die Mindestabstandsbestimmungen gemäß Tiroler Bauordnung. Die Bauhöhen wurden nach oben hin begrenzt. Ohne diese Festlegung im Bebauungsplan wären nach TBO sogar noch größere Höhen möglich. Durch den Bebauungsplan ist somit in dieser Hinsicht eine Einschränkung sichergestellt. Aufgrund des abfallenden Geländes tritt aus Sicht der Grundstücke der Einwender ohnehin ein Geschöß weniger in Erscheinung.

Die Ausführungen hinsichtlich Wertminderung durch Beschattung und Einschränkung der Lebensqualität stellen subjektive Sichtweisen dar, aus denen kein Recht erwächst. Wie bereits erwähnt, wäre die Höhe der Baukörper auch ohne Bebauungsplan möglich bzw. ohne Bebauungsplan sogar noch mehr. Unabhängig davon, dass im Bebauungsplan keinerlei Festlegung über eine allfällige Situierung eines Spielplatzes besteht, ergibt sich die Lage eines solchen nach der Zweckmäßigkeit des Bedarfs und obliegt den Bauwerbern, wobei natürlich die Bestimmungen der Tiroler Bauordnung einzuhalten sein werden.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des vom Stadtbauamt Schwaz vom 12.06.2020, Zahl BP 183.1, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

Debatte s.o.

BGM lässt über Antrag abstimmen.

VBM Weber:

Anfrage, wie der Text genau lautet.

BGM Lintner:

Lautet wie er vorliegt, in der Bestimmung des Antrages ist drinnen, was die Baubehörde festgelegt hat, hat dies bereits dargelegt, Baubehörde hat festgelegt, E+3, und die Fraktionen der SPÖ und der Grünen haben heute erklärt, sie wünschen sich E+4, dies steht nicht im Beschlussantrag, sondern im Vorspann zur inhaltlichen Erläuterung des Baugeschehens.

VBM Weber:

Da es im Vorspann drinnen steht und somit der Antrag E+3 befürwortet, wäre es sauberer, wenn sie gegen den Bebauungsplan sind mit deiner Empfehlung, weil unsere Empfehlung im hinteren Bereich die Beibehaltung der ursprünglichen Sicht mit E+4 ist.

BGM Lintner:

Abstimmung über vorliegenden Antrag.

10 Pro-Stimmen

8 Gegenstimmen

2 Enthaltungen (GR Polletta)

Damit ist der Antrag **a b g e l e h n t**.

BGM Lintner:

Wenn man diesen Antrag ablehnt, ist der Bebauungsplan mit dieser Festlegung, dass er E+4 zulässt, abgelehnt und es ist dem Einspruch Recht gegeben, können dann nicht bauen.

VBM Weber:

Könnte Zusatzantrag machen.

BGM Lintner:

Lässt dann über Antrag abstimmen wie er vorliegt, müssten dann danach Zusatzantrag stellen.

GR Polletta:

Meldet sich zur Geschäftsordnung.

BGM Lintner:

Geht nicht um die Geschäftsordnung in diesem Zusammenhang, sondern es geht darum, wenn man diesen Antrag ablehnt, der vorliegt, dann ist auch der Bebauungsplan abgelehnt. Dann können sie nicht bauen, verhindert dann ganzes Projekt.

GR Polletta:

Wenn er zur GO nicht reden darf, geht er jetzt heim.

BGM Lintner:

Kann natürlich zur GO reden, BGM muss aber erklären, worum es geht, es geht darum, dass bei vorliegendem Antrag offensichtlich ein Teil des GR nicht erkennt, worum es geht.

GR Polletta:

Wir haben gerade abgestimmt, es liegt ein Abstimmungsergebnis vor, das ist so zur Kenntnis zu nehmen, und nicht über den TOP so lange abstimmen, bis das Ergebnis passt oder nicht passt, für ihn ist dieser TOP erledigt, es ist über die anderen abzustimmen. Der Ausschuss hat nicht gewusst über was er abstimmt, hat es inhaltlich gekannt, glaubt, dass niemand wirklich gegen das Projekt ist. Kann es beim nächsten Mal wieder besprechen.

BGM Lintner:

Abstimmung ist zwar erfolgt, ist richtig, aber unter unklaren Voraussetzungen. Musste daher Klärung herbeigeführt werden. Die Abstimmung muss deshalb unter geklärten Umständen erfolgen. Vorher war eine Erklärung dazu, wir wollen E+3 und die anderen wollen E+4, was hier drinnen steht, ist der Antrag, der den Bebauungsplan betrifft.

BGM Lintner:

Frage an die bd. Fraktionen, was ist euer Begeh.

VBM Weber:

E+4 im oberen Bereich, wie wir es gesagt haben.

BGM Lintner:

Ist hier nicht das Thema, geht nicht darum.

VBM Weber:

BGM hat gesagt im Vorspann steht drinnen, E+3.

BGM Lintner:

E+3 steht in der Debatte drinnen, nicht aber im Antrag.

Der Antrag wie er vorliegt, ist so nicht abgestimmt worden, hat gesagt, die Frage E+3 oder E+4, wer ist für E+3 und wer für E+4, SPÖ sagte sind für E+4, 2 haben sich enthalten.

GR Polletta:

Es wurde abgestimmt, wenn man noch einmal abstimmt, bringt er Aufsichtsbeschwerde ein.

Es erfolgt nochmals eine dreiminütige Sitzungsunterbrechung.

BGM Lintner:

Rein rechtlich gesehen, hat GR Polletta Recht gehabt. Die Abstimmung ist so erfolgt, aus diesem Grunde ist der Antrag abgelehnt.

Das heißt, der Bebauungsplan muss nochmals behandelt werden.

Die Grundlagen für die Abstimmung waren offensichtlich nicht geklärt, deshalb gab es jetzt dieses Ergebnis.

BGM stellt die TOP 19-28 nochmals zur Debatte. Da keine Wortmeldung erfolgt lässt der BGM über die restlichen Punkte des Bauausschusses TOP 19-28, mit Ausnahme TOP 24, abstimmen.

Die Anträge werden mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 25 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau zur neuerlichen Auflage des Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Kohlgasse – Marktstraße mit verkürzter Auflagefrist

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Auflage des vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 10.06.2020, Zahl: BP 209, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist eine Stellungnahme von Herrn Erwin J. Steiner eingelangt.

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass der Bebauungsplan nur einen Teilbereich seiner Liegenschaften in der Marktstraße 6 beinhalte und sich dadurch das zusammengebaute Gebäude Marktstraße 6 und 6a zur Hälfte innerhalb und zur Hälfte außerhalb des Bebauungsplanes befände. Im ursprünglichen Bebauungsplan von 1997 wären die zusammengehörenden Grundstücke als Ganzes im Bebauungsplan erfasst gewesen.

Es würde aus diesem Grund Einspruch erhoben und um Prüfung gebeten, seine Grundstücke als Ganzes in den Bebauungsplan zu integrieren.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 01.09.2020 neuerlich mit diesem Thema befasst und ist zum Beschluss gekommen, für die Auflage des vom Stadtbauamt abgeänderten Entwurfes des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes aufgrund nachstehender Begründung einen Antrag zur neuerlichen Auflage mit verkürzter Auflagefrist an den Gemeinderat zu stellen.

Zur Stellungnahme des Herrn Erwin J. Steiner:

Die Argumentation, dass seine gesamte Liegenschaft in den Bebauungsplan integriert werden sollte, ist durchaus nachvollziehbar und eine Abänderung des Entwurfes dahingehend ist daher gerechtfertigt.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme des Herrn Erwin J. Steiner Folge zu geben:

In der Stellungnahme wird angeführt, dass der Bebauungsplan nur einen Teilbereich seiner Liegenschaften in der Marktstraße 6 beinhalte und sich dadurch das zusammengebaute Gebäude Marktstraße 6 und 6a zur Hälfte innerhalb und zur Hälfte außerhalb des Bebauungsplanes befände. Im ursprünglichen Bebauungsplan von 1997 wären die zusammengehörenden Grundstücke als Ganzes im Bebauungsplan erfasst gewesen.

Es würde aus diesem Grund Einspruch erhoben und um Prüfung gebeten, seine Grundstücke als Ganzes in den Bebauungsplan zu integrieren.

Zur Stellungnahme des Herrn Erwin J. Steiner:

Die Argumentation, dass seine gesamte Liegenschaft in den Bebauungsplan integriert werden sollte, ist durchaus nachvollziehbar und eine Abänderung des Entwurfes dahingehend ist daher gerechtfertigt.

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.09.2020, Zahl BP 209, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.“

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 26 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Ludwig-Penz-Straße 3, 5 und 7

Es liegt ein Projekt zur Umgestaltung des Objektes Ludwig-Penz-Straße 5 vor, das eine Erweiterung und Aufstockung vorsieht.

Um die bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen dazu zu schaffen, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise, der auch die angrenzenden Nachbargrundstücke miteinschließt, notwendig.

Für die angrenzenden Grundstücke Ludwig-Penz-Straße 5 liegen ebenfalls bereits grobe Bebauungsstudien vor.

Der erforderliche ergänzende Bebauungsplan soll vorerst jedoch nur auf die gegenständliche, von den aktuell geplanten Baumaßnahmen betroffene Liegenschaft, erlassen werden. Da auch Grenzänderungen notwendig werden, deckt sich der Planungsbereich nicht genau mit den derzeitigen Grundgrenzen laut DKM.

Das Projekt, das dem Entwurf des Bebauungsplanes zugrunde liegt, wurde vom SOG-Beirat bereits freigegeben.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 14.09.2020, Zahl BP 212, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) a n g e n o m m e n.

TOP 27 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes im Bereich Pirchanger 58d

Für das Gst.Nr. 58d besteht ein rechtskräftiger ergänzender Bebauungsplan, der auf Grundlage des seinerzeit geplanten und bereits auch baurechtlich genehmigten Bauvorhabens erlassen wurde.

Dieses Bauvorhaben kommt nunmehr jedoch nicht mehr zur Ausführung und das Grundstück steht wieder zum Verkauf.

Es soll daher der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, dass anstelle der besonderen Bauweise wiederum eine offene Bauweise festgelegt wird. Wegen der verkehrstechnischen Anbindung und Straßenbreiten sollen durch zusätzliche Festlegungen

keine Wohnanlagen und eine Baumassen-Höchstdichte von 1,80, sowie eine Teilung in 2 Bauplätze mit jeweils höchstens 850 m² festgelegt werden. Innerhalb des Planungsbereiches soll die Abstandsbestimmung von 0,4 TBO gelten.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Antrag zur Änderung des Bebauungsplanes nach dem vorliegenden Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes vom 15.09.2020, Zahl BP 214, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 28 Antrag des Ausschusses für Stadtplanung und Bau betreffend Änderung des Bebauungsplanes inkl. des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Lahnbachgasse 14

Für die Liegenschaft Lahnbachgasse 14 besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan mit besonderer Bauweise inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes. Dieser wurde seinerzeit deshalb erlassen, um eine dem Orts- und Straßenbild entsprechende Bebauung zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde aber auch in Aussicht gestellt, dass der Bebauungsplan bei Vorlage eines entsprechenden Projektes geändert werden kann.

Nunmehr liegt ein Projekt vor, das auch den Vorstellungen des SOG-Beirates entspricht und von diesem freigegeben wurde.

Der Bauausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 01.09.2020 beschäftigt und kam zur Auffassung, den Bebauungsplan zur Ermöglichung des vorliegenden Projektes abzuändern und den Antrag zur Erlassung eines Bebauungsplanes nach dem Entwurf des Stadtbauamtes an den Gemeinderat zu stellen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Auf Antrag des Bauausschusses beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Schwaz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes inkl. eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.09.2020, Zahl BP 213, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Antrag wird mit 18 Stimmen bei 2 Enthaltungen (GR Polletta) **a n g e n o m m e n**.

TOP 29 Antrag des Wirtschaftsausschusses betreffend Wintergartenregelung

GR Bader-Bettazza:

Der Gemeinderat hat im letzten Jahr die erstmalige Möglichkeit eröffnet, dass Gastgärten auch in den Wintermonaten mit Ausnahme während der Dauer des Adventmarktes und der Weihnachtsfeiertage geführt werden können und dazu eine bescheidmäßige Erledigung zu beantragen ist.

Gastronomen sind auch für den kommenden Winter an die Stadtgemeinde Schwaz herangetreten und möchten auch in der diesjährigen Wintersaison teilweise Gastgärten geöffnet halten.

Auf Grund der Corona-Situation wurde der Adventmarkt mit größerer Menschenansammlung in Schwaz bereits abgesagt und kann somit als eine Art Ersatzprogramm in mehreren aufgeteilten Wintergärten ein gastronomisches Angebot im Freien mit einer wesentlich kleineren Zusammenkunft von Personen angeboten werden.

Der Wirtschaftsausschuss stellt daher den Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„ Die Stadtgemeinde Schwaz bekräftigt den Beschluss vom 16.10.2019 betreffend Gastgartenregelung für die Wintermonate mit Ausnahme während der Dauer der Weihnachtsfeiertage. Die Erledigung der entsprechenden Ansuchen für einen Winterbetrieb erfolgt wie bisher in Bescheidform unter Vorschreibung erforderlicher Auflagen. „

GR Polletta:

Im alten Bescheid war angemerkt, dass keine Schirme u. keine Heizpilze bei diesen Plätzen aufgestellt werden dürfen.

Stellt den Abänderungsantrag: dass wir auch Schirme u. Heizpilze zulassen, in Corona-Zeiten macht es Sinn, wenn sich Leute draußen aufhalten können, weiß, dass es zu Lärm führen kann, muss wegen Sperrung schauen, und dass Gastronomen Anlagen dann auch alle entfernen damit wir bei Schneeräumung zukommen.

BGM Lintner:

Abstimmung über Antrag des Wirtschaftsausschusses.

Der Antrag wird einstimmig **a n g e n o m m e n**.

GR Polletta:

Meldet sich zur GO. Es wurde nicht über eingebrachten Abänderungsantrag abgestimmt.

BGM Lintner:

Ist nicht nötig, wurde über Antrag abgestimmt, muss nicht über Abänderungsantrag abgestimmt werden, wenn der Antrag schon beschlossen ist. Müsste wenn Zusatzantrag sein.

TOP 30 Dringlichkeitsantrag von GR Kranzl betreffend „Feste müssen stattfinden“

GR Kranzl:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadt SZ prüft sämtliche Möglichkeiten, damit Veranstaltungen unter gewissen Voraussetzungen stattfinden können. Indikator für das Abhalten für Veranstaltungen in der Stadt Schwaz ist die Gesundheit der Bevölkerung. „

VBM Wex:

Hat heute schon begonnen mit Unterstützung der Vereine, sind bereit, aus der Not heraus zu helfen, noch besser wenn es gelingt, Festivitäten abzuhalten, Vereine Möglichkeit zu geben, selbst Geld zu verdienen, müssen nachhelfen, kreativ sein, was wir in diesen Zeiten trotzdem schaffen, ohne dass das gesellsch. Leben darniederliegt und ohne dass Vereine absolut ausgehungert werden, gilt auch im Bereich der Wirtschaft, hier sind Dinge wie Handwerksmarkt, Frischemarkt möglich und Bereicherung für Bevölkerung.

BGM Lintner:

Verliest nochmals den Antrag:

„Die Stadt SZ prüft sämtliche Möglichkeiten, damit Veranstaltungen unter den notwendigen Voraussetzungen stattfinden können. Indikator für das Abhalten von Veranstaltungen ist die Gesundheit der Bevölkerung. „

Der Antrag wird mit 19 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung **a n g e n o m m e n**.

TOP 31 Anträge, Anfragen, Allfälliges

STR Kirchmair:

Antrag:

Die Corona-Krise und vor allem der lock down mit all seinen Folgen stellt die Menschen in allen Lebenslagen vor gewaltige Herausforderungen, diese Herausforderungen gilt es auf allen Ebenen zu meistern. Deshalb fordern wir den Corona 50er für alle Schwazer Haushalte.

Stellen daher den Antrag:

„Die Stadt Schwaz und der BGM werden aufgefordert, ein Hilfspaket zu schnüren. Für uns sehr gut vorstellbar ist eine Art Gutschein in Höhe von € 50,-, der mit einem Ablaufdatum bis März 2021 versehen ist, und natürlich nur in Schwazer Betrieben eingelöst werden kann, so wie der Österreich-Tausender, den wir Freiheitlichen im Bund fordern. Dieses Hilfspaket für die 6.269 Schwazer Haushalte würde einen Budgetrahmen von ca. € 313.000,- betragen. Diese Maßnahme wäre eine win-win-Situation für die SZ Wirtschaft sowie für unsere SZ BürgerInnen, aber auch für die Gemeinde, die natürlich über div. Gemeindeabgaben der Betriebe einen Großteil dieser Unterstützung wieder zurück bekommt. Für die FPÖ SZ ist es nun ein Gebot der Stunde, dass den Worten des Herrn Kurz „koste es was es wolle“ auch Taten folgen. Wir gehen davon aus, dass die schwarzen Kolleginnen und Kollegen des Herrn Kurz auch im SZ Gemeinderat natürlich den Aufforderungen ihres Chefs nachkommen werden. Abschließend merken wir an, dass ähnliche Hilfen auch in Städten wie Wien u. St. Pölten umgesetzt werden, d.h. dass dies auch in der Gemeinde Schwaz möglich sein muss.

Es erfolgt keine Wortmeldung dazu.

BGM Lintner:

Abstimmung: 2 Pro-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen – damit ist der Antrag abgelehnt.

GR Polletta:

Greift Thema vom TOP 29 nochmals auf, gem. TGO § 41, Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates, verliest Kommentar.

Der Bürgermeister hat die Anträge vorzutragen und am Schluss nach der Beratung festzustellen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll, wobei bei der Abstimmung die Anträge nach dem Antragsteller und Inhalt genau zu bezeichnen sind.

Wird den Antrag mündlich einbringen u. ersucht, ihn an den Wirtschaftsausschuss zuzuleiten:

„Der Antrag TOP 29 soll dahingehend erweitert werden, dass die Aufstellung von Schirmen und Heizpilze ermöglicht wird.“

Antrag:

Eltern vom Pirchanger machen sich Sorgen über den Schulweg, Bau am RAIKA-Areal hat dazu geführt, dass die Kinder vermehrt auf der Straße gehen müssen, Dank aber an Baufirma, fahren nicht vor 8.00 Uhr mit LKW, Kinder gehen dzt. durch den Mathoi-Garten, momentan kein Problem, aber Tage werden kürzer, wird irgendwann dunkel sein, wenn sie in die Schule aufbrechen.

Stellt Antrag, und bittet ihn an den Verkehrsausschuss zuzuweisen: Verkehrsausschuss soll sich die Beleuchtung rund um die Baustelle anschauen, Mathoi-Garten event. Anbringung einer Beleuchtung, Aufstellung der Stadtpolizei im Bereich des Franzissi-KG, Präsenz der Exekutive führt dazu, dass Eltern nicht Parkplätze belegen und sich ewig Zeit lassen.

Antrag:

Gem. § 41/1 TGO „Ausschreibung Wettbewerb Haubengastronomie – Zuweisung an den Wirtschaftsausschuss“ (lt. Beilage)

„Die Stadt Schwaz schreibt einen Wettbewerb zur Steigerung der Qualität im Tourismus aus. Jener Gastronomiebetrieb, der während des Wettbewerbszeitraumes zuerst mindestens 1 Haube verliehen bekommt, wird ein Einmalzuschuss in der Höhe von € 20.000,-- ausgeschüttet. Sollte während der Laufzeit ein Gastronomiebetrieb, der bereits mit einer Haube ausgezeichnet ist, seinen Standort in die Stadtgemeinde verlegen, hängt die Vergabe der oben genannten Mittel von einer Bestätigung dieser Auszeichnung im Folgejahr ab. Die Mittel für diesen Wettbewerb sollen der Wirtschaftsförderung entnommen werden.“

BGM Lintner:

Anträge 1 und 3 werden dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

Gibt zu Antrag 2 Stellungnahme:

Die Baufirma fährt nicht deshalb um 8.00 Uhr, weil sie zu uns nett ist, sondern weil wir festgelegt haben, sie darf früher nicht fahren. Die Bringung u. das Zuführen der Kinder zum KG ist bisher klaglos durchgeführt worden und funktioniert lt. Bericht relativ gut, Problem ist die Zuführung der Kinder u. Zugang zum Hort am Nachmittag, deshalb lassen wir diese Kinder momentan durch den Mathoi-Garten heraufkommen, holen sie dort ab und führen sie zum Lore Bichl-KG in den Hort. BGM hat angeordnet, dass ab kommender Woche ein Zugang in der Ullreichstraße abgeschränkt u. sicher hergestellt werden muss, beleuchtet, von der Innsbrucker Str. zum KG, die Baufirma ist angewiesen worden, diesen Zugang herzustellen, sonst wird die Baustelle eingestellt. Wir haben schon massive Eingriffe vorgenommen.

GR Kranzl:

Antrag betreffend „Kinder haben ein Recht auf einen sicheren Schulweg“ (lt. Beilage)

„Der zuständige Verkehrsreferent wird beauftragt zu prüfen, ob die Errichtung zweier Zebrastreifen im Bereich VS Johannes-Messner sinnvoll und möglich sind und zu einer Entschärfung der Verkehrssituation führt. Das Ergebnis dieser Prüfung dient als Indikator für das weitere verkehrspolitische Vorgehen im Bereich VS Johannes-Messner. Zusätzlich soll kurz- bis mittelfristig ein Schülerlotse im Nahebereich der Schule eingesetzt werden.“

BGM Lintner:

Weist den Antrag dem Verkehrsreferenten zu.

GR Özbek:

Weiß, Schulweg muss gesichert sein, behandeln im VA jedes Mal Zebrastreifen, die wir erhalten wollen, und wir müssen für jeden kämpfen, hatten Vorschläge, wo Gutachter Änderungen vorschlagen, aber aus gewissen Umständen dzt. nicht durchführbar sind, kämpft um jeden Zebrastreifen.

GR Mailer-Schrey:

Möchte betr. ihrer Frage nach nicht gebrauchten Zebrastreifen am Paulinum nachhaken, Kinder gehen am Zebrastreifen vorbei und gehen den ausgetrampelten Fußpfad, ist eine Sicherheits-, Rechtsfrage, wird Kinder nicht umpolen können, es muss etwas passieren, kommen die dunklen Monate, geht um die kleinen Kinder, denen man Schutz geben muss, vielleicht nochmals nachhaken.

GR Özbek:

Im Jänner mit Direktor die Situation angesehen, was man verbessern kann, haben gewisse Maßnahmen getroffen, insofern, dass Verkehrsschilder versetzt wurden, damit Sicht besser wird, haben angemerkt, dass wenn es schlimmer würde, soll sich der Direktor bei uns melden, damit wir neue Ideen einbringen können, gestern mit Ing. Moser darüber gesprochen, was man besser machen könnte, hat angeordnet, dass Polizei beim Abholen und Bringen in der Früh da ist, damit Eltern nicht li. u. re. stehen bleiben, gehört gelöst, im nächsten VA behandeln.

GR Polletta:

Ist sehr froh, dass wir uns über Jahreszeit einig sind.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung:

TOP 2 Regelung des Baustellenverkehrs

Die vom Stadtbaumeister vorgetragene Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs der verschiedenen Baustellen (lt. Beilage) werden genehmigt.

TOP 5 Personalangelegenheiten

Übernahme von 2 Mitarbeitern in ein unbefristetes Dienstverhältnis
Unterzeichnung von Dienstverträgen und Nachträgen.

TOP 6 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Verlustabdeckungsverträge VVT – genehmigt lt. Beilage

Kündigung Schaubergwerk-Parkplatz

Das Mietverhältnis der Stadtgemeinde Schwaz mit dem Schaubergwerk wird gekündigt.

6 Stunden-Parken Hochgarage Schwimmbad

Die bisherige 6 Std.-Regelung wird bis 31.12.2021 verlängert.

Vergabe Einbringung Parkplatz Schaubergwerk in die STW

Grundsatzbeschluss zur Einbringung des Parkplatzes der Stadtgemeinde Schwaz rund um das „FRABA-Areal“ in die Stadtwerke Schwaz ImmoGmbH (SWS ImmoGmbH)

Widmungsanfrage Waldparzelle im Bereich Zintberg in Bauland

Gespräche mit der Grundstückseigentümerin sind zu führen

Widmung Waldstück Freizeitwohnsitze am Zintberg

Behandlung im Bauausschuss und Abklärung mit dem Land Tirol vornehmen

Ansuchen betreffend Verzicht auf die Ausübung eines Servitutsrechtes im Bereich Parkplatz Restaurant Silberberg

Die Stadtgemeinde Schwaz verzichtet nicht auf die Servitutsausübung

Gemeinnützige Wohnbau GesmbH

Beteiligung der Stadtgemeinde Schwaz im Wege einer zu gründenden Holding mit einem Anteil von 37,5 % an der Gemeinn. Wohnbau GesmbH. Finanzierung der Aufbringung der Stammeinlage für die Gemeinnützige Wohnbau GesmbH im Wege einer Darlehensaufnahme mit späterer Endfälligkeit. BGM ist Geschäftsführer in der Holding GmbH. Stadtrat vertritt die Stadtgemeinde Schwaz in der Generalversammlung der Holding GmbH. - Zustimmung

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte: